

Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII

EINE EXPLORATIVE QUALITATIVE STUDIE



Kompetenzzentrum
Kinderschutz

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Gegenstand, Ziel und methodisches Vorgehen der explorativen qualitativen Studie	6
3. Ergebnisse der explorativen qualitativen Studie zur Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII	9
3.1 Verortung der Kinderschutzfachkräfte und Zugangswege	10
3.2 Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte	12
3.3 Motive und Hintergründe für die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkräfte	14
3.4 Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte	16
3.5 Ausgewählte Themen der Fachberatung	19
3.6 Ergebnisse der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte	23
3.7 Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte	30
3.8 Rahmenbedingungen der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte	36
3.9 Unterstützung durch die Kinderschutzfachkräfte im fallbezogenen Beratungskontext	39
3.10 Sonstiges	41
3.11 Fazit	43
4. Empfehlungen für gelungene Rahmenbedingungen einer Fachberatung nach § 8a SGB VIII und einzubringende Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft für Kindertagesstätten und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen	46
5. Literatur	52
Impressum	54

1. Einleitung

Der Kinderschutz erlebte in den vergangenen Jahren einen großen Bedeutungsanstieg, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe. Meilensteine in dieser Entwicklung sind das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) sowie das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Mit Inkrafttreten des KICK im Jahr 2005 wurde in § 8a SGB VIII der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert. Dabei hielt der Gesetzgeber „§ 8a lediglich für eine Klarstellung dessen, was ohne ausdrückliche Ausformulierung bisher auch schon gegolten habe“ (BT-Drucks. 15/3676, 30 in: Meysen, Th. 2013, § 8a Rn 4). Neu eingeführt wurde jedoch die Figur der *insoweit erfahrenen Fachkraft* in § 8a SGB VIII. Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten sollen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, so ist es in § 8a Abs. 4 SGB VIII vorgesehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 wurden weitere Regelungen im Kontext der insoweit erfahrenen Fachkraft eingefügt. § 8a Abs. 4 SGB VIII erfuhr dahingehend eine Erweiterung, dass die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft in Vereinbarungen zwischen öffentlichen Jugendhilfeträgern und Trägern von Einrichtungen und Diensten, aufzunehmen sind. Der Tätigkeitsbereich der insoweit erfahrenen Fachkraft vergrößerte sich mit dem Bundeskinderschutzgesetz. Mit dem neu eingeführten § 8b SGB VIII erhielten Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ebenfalls wurde für die sogenannten Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG (Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz) zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft verankert.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) hat sich für die sogenannte insoweit erfahrene Fachkraft der Begriff der *Kinderschutzfachkraft* etabliert, welcher im folgenden Text überwiegend genutzt wird.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., die Bildungsakademie BiS und das Institut für soziale Arbeit (ISA) e.V. bilden seit vielen Jahren in Kooperation Kinderschutzfachkräfte in Nordrhein-Westfalen aus. Daneben beschäftigte sich das Kompetenzzentrum Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. in den vergangenen Jahren in mehreren Projekten mit dem intervenierenden Kinderschutz und im Jahr 2016 erstellte es die Broschüre „Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte“ (vgl. DKSB LV NRW 2016a). Dieser fachliche Hintergrund führte zum Forschungsinteresse, die Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte gemäß § 8a SGB VIII zu überprüfen.

Im Jahr 2017 konnte das Kompetenzzentrum Kinderschutz beim Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. eine explorative qualitative Studie zur Wirksamkeit der Kinderschutzfachkräfte in Nordrhein-Westfalen durchführen. Das Ziel der Untersuchung war es, bisherige Erfahrungen darzustellen und Empfehlungen für die Kinderschutzpraxis zu geben. Die Studie wurde vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

An der explorativen qualitativen Studie beteiligten sich 28 Kindertagesstätten und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen. Wir möchten uns ausdrücklich bei allen Interviewpartner*inne*n sowie bei denjenigen herzlich bedanken, die uns bei der Akquise und Durchführung der Studie sowie in weiteren Fachdiskussionen – im Expert*inn*engespräch und der Landeskonzferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte NRW – unterstützt und somit einen wichtigen Beitrag in der Weiterentwicklung des Kinderschutzes geleistet haben.

2. Gegenstand, Ziel und methodisches Vorgehen der explorativen qualitativen Studie

a) Gegenstand und Ziel

Mit § 8a SGB VIII wurde im Jahr 2005 eine zentrale Regelung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung für öffentliche und freie Jugendhilfeträger eingeführt. Damit sollte die Handlungssicherheit im Kinderschutz erhöht werden. Neu waren der unbestimmte Rechtsbegriff *gewichtige Anhaltspunkte* für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen und die Figur der *insoweit erfahrenen Fachkraft*, die im Gesetzestext nicht näher beschrieben wird. Des Weiteren wurde ein Verfahrensablauf beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie die Verantwortungsgemeinschaft im Bereich des Kinderschutzes zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe markiert. Für Träger von Einrichtungen und Diensten gilt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII folgendes:

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

„Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen in ihren Hilfenkontexten Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Meysen, Th 2013, § 8a Rn 56). Werden in einer Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, bildet die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft einen wesentlichen Schwerpunkt, der zu einer Qualifizierung der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche in der Einrichtung beitragen soll. Diese Aufforderung basiert auf der Annahme, dass Fachkräfte der freien Träger und privatgewerblichen Anbieter der Kinder- und Jugendhilfe nicht immer über das notwendige „Knowhow“ (Wissen und Praxiserfahrungen) verfügen können, das zur Bearbeitung eines Schutzauftrags erforderlich erscheint. Insofern hat der Gesetzgeber mit der Einführung der insoweit erfahrenen Fachkraft die Idee verfolgt, zu einer Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung bei freien Trägern und privatgewerblichen Anbietern der Kinder- und Jugendhilfen beizutragen und einen zentralen Beitrag für eine wirksamere Kinderschutzpraxis zu leisten.

Ob die Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte diese Erwartungen erfüllt, wurde in der Vergangenheit noch nicht überprüft und zum Anlass genommen, eine Studie mit dem Titel „Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII im Rahmen einer explorativen qualitativen Studie“ durchzuführen.

Dabei wurden folgende Fragen in den Blick genommen:

- Trägt die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft (nach § 8a SGB VIII) tatsächlich zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung bei?
- Welche Rahmenbedingungen dieser Fachberatung wirken sich positiv auf den wirksamen Schutz von Kindern aus?
- Lassen sich bestimmte von der Kinderschutzfachkraft eingebrachte Kompetenzen identifizieren, die für die Qualität der Beratung förderlich erlebt werden?

Als Zielgruppe der Untersuchung wurde ein ausgewähltes zentrales Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe – die Kindertagesstätten und Familienzentren – in den Fokus genommen.

b) Methodisches Vorgehen

Da es sich um ein neues Forschungsfeld handelte, eigneten sich leitfadengestützte Interviews als Untersuchungsform. Als Interviewpartner*innen wurden Leitungs- und Fachkräfte aus Kindertagesstätten und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen ausgewählt. Um deren zeitlichen Aufwand möglichst gering zu halten und keine künstliche Situation zu schaffen, fuhren die Mitarbeiterinnen des Kompetenzzentrums Kinderschutz in die Einrichtungen, um vor Ort die Interviews durchzuführen.

Auf der Basis einer Literaturrecherche zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ wurden Kategorien für die Interviews und ein Leitfaden entwickelt, der genug Raum für weitere Fragen ließ. Die Überprüfung des Leitfadens fand anhand eines Pretests in einer Kindertageseinrichtung statt.

Kategorien des Leitfadens:

- Die Zugangswege und Verortung der Kinderschutzfachkräfte
- Motive und Hintergründe für die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkräfte
- Auftragsklärung mit den Kinderschutzfachkräften
- Ablauf und Ergebnis des Beratungsprozesses (exemplarisch an Fallbeispielen)
- Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte
- Rahmenbedingungen
- Einschätzung/Bewertung der Fachberatung

An der Untersuchung sollten insgesamt 24 Kindertagesstätten und Familienzentren unterschiedlicher Trägerschaft aus Nordrhein-Westfalen teilnehmen. Zudem waren verschiedene Modelle der strukturellen Anbindung der Kinderschutzfachkräfte aus ausgewählten Kommunen zu berücksichtigen.

Es ist anzumerken, dass es sich nicht um eine repräsentative Studie handelt. Die Zielgruppe wurde nach dem Prinzip des theoretical samplings – entsprechend der theoretischen Vorstellungen des zugrunde liegenden Konzepts – ausgewählt. Während der Akquise-Phase wurden die Träger und Einrichtungen mit einem Anschreiben, einer Einwilligungserklärung sowie den Kategorien des Leitfadens informiert und für die Teilnahme motiviert.

Die Akquise der Zielgruppe fand bei öffentlichen, freien und privaten Trägern von Kindertagesstätten und Familienzentren statt. Es wurden die Wohlfahrtsverbände, einzelne Träger und Trägerverbände, Fachberater*innen und Koordinator*innen sowie Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen direkt kontaktiert. Konkret wurden zur Erreichung einer Trägervielfalt öffentliche, katholische, evangelische und jüdische Einrichtungen sowie Einrichtungen aus der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), des Paritätischen und privatgewerblicher Trägerschaft angefragt. Bestehende Arbeitskontakte und Arbeitsgremien sowie die Recherche im Internet unterstützten die Akquise. Dabei waren verschiedene Modelle der strukturellen Anbindung der Kinderschutzfachkräfte einzubeziehen. Die Akquise der Zielgruppe fand in der Zeit von März bis Juni 2017 statt. Den teilnehmenden Trägern, Einrichtungsleitungen sowie Mitarbeiter*inne*n wurde ihre Anonymisierung in den Interviews zugesichert. Jedoch können die Orte genannt werden, aus denen Kindertagesstätten und Familienzentren aus NRW teilnahmen, dies waren: Bochum, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Essen, Gevelsberg, Gladbeck, Herten, Mettmann, Monheim, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, St. Augustin, Velbert und Wuppertal.

Die Einrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Konzeption, Größe und ihrem Einzugsgebiet. Es nahmen Einrichtungen in der Größe von einer bis neun Gruppen an der Studie teil. In wenigen Einrichtungen werden ausschließlich Kinder unter drei Jahren, dagegen in den meisten Einrichtungen Kinder von unter drei Jahren bis zur Einschulung betreut. Die teilnehmenden Kindertagesstätten und Familienzentren sind in Stadtzentren, am Stadtrand sowie in ländlicher Lage verortet. Einige befinden sich in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf.

Insgesamt konnten 30 Leitungs- und Fachkräfte aus 28 Einrichtungen, davon 12 Familienzentren, interviewt werden. Die Gewichtung der Einrichtungen aus öffentlicher und freier Trägerschaft (katholisch, evangelisch, AWO, Paritätischer) war unterschiedlich ausgeprägt, es nahmen mehr Einrichtungen von freien Trägern teil.

Leider konnten nicht alle Träger mit Kindertagesstätten bzw. Familienzentren für die Studie gewonnen werden. Entweder lagen keine entsprechenden Vorerfahrungen in der Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft vor, Träger und Einrichtungen gaben keine Rückmeldungen oder mangelnde Zeitressourcen machten die Teilnahme nicht möglich. Daneben wollten sich einige Einrichtungsleitungen nicht zum Thema äußern.

Die Datenerhebung fand in den Kindertagesstätten und Familienzentren in der Zeit von Mai bis August 2017 statt. Als Interviewpartner*innen erklärten sich mit einer Ausnahme die Einrichtungsleitungen bereit, dabei nahm an einem Interview zusätzlich eine einrichtungsinterne Kinderschutzfachkraft und in einem anderen Interview nahmen zwei Fachkräfte aus einer Gruppe am Interview teil.

Die leitfadengestützten Interviews boten die Möglichkeit, variabel und orientiert an dem Erzählten der Interviewpartner*innen zu agieren. Die Interviewten hatten die Möglichkeit, weitere und aus ihrer Perspektive wichtige Informationen mitzuteilen. Die Interviews dauerten durchschnittlich 45 Minuten und wurden, bis auf eine Ausnahme, mit schriftlicher Zustimmung der Interviewten mit einem Diktiergerät aufgezeichnet.

Das aufgenommene Datenmaterial wurde transkribiert und mittels qualitativer Inhaltsanalyse entlang eines Kategoriensystems ausgewertet.

c) Expert*inn*engespräch und Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte Nordrhein-Westfalen

Die Ergebnisse der explorativen qualitativen Studie wurden anschließend in einem Expert*inn*engespräch mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis des Kinderschutzes diskutiert. Dazu waren u.a. Vertreter*innen der beteiligten Einrichtungsträger eingeladen. In einem weiteren Schritt fand eine Diskussion der Ergebnisse in der Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte NRW statt. Anmerkungen und Empfehlungen aus beiden Diskussionsrunden fließen in die „Empfehlungen für gelungene Rahmenbedingungen einer Fachberatung nach § 8a SGB VIII und einzubringende Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft für Kindertageseinrichtungen und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen“ mit ein.

3. Ergebnisse der explorativen qualitativen Studie zur Untersuchung der Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII

An dieser Stelle wird erneut darauf hingewiesen: Die Ergebnisse dieser Studie sind nicht repräsentativ. Die explorative Studie erkundete einen bisher nicht erforschten Bereich. Daher war es ein Anliegen, Erfahrungen und Einschätzungen auf der Basis qualitativer Forschung zu erhalten. Die Zielgruppe wurde entsprechend der theoretischen Vorstellungen (theoretical sampling) des zuvor entwickelten Konzeptes ausgesucht und die folgend dargestellten Untersuchungsergebnisse geben die subjektiven Erfahrungen mit der Praxis des Kinderschutzes der interviewten Leitungs- und Fachkräfte von Kindertagesstätten und Familienzentren wieder. Es kann vorweg genommen werden: Die Interviewten äußerten sich durchgängig sehr zufrieden mit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte. Sie benannten Rahmenbedingungen, Kompetenzen, Strukturen und Verfahren, die als hilfreich eingeschätzt werden, sowie Beispiele gelungener Beratungsprozesse. Es entstand die Vermutung, dass sich hauptsächlich Leitungs- und Fachkräfte zu einem Interview bereit erklärten, die von guter Praxis zu berichten wussten. Gleichzeitig kann dies ebenfalls bedeuten, dass die Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte, bedingt durch unterschiedliche Rahmenbedingungen, nicht überall so zufriedenstellend ausfallen muss. Darauf wiesen einige Telefonate mit Leitungen im Kontext der Akquise hin. Hier wurde auf Defizite in der Umsetzung der Fachberatung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII aufmerksam gemacht, allerdings waren diejenigen nicht bereit, an einem Interview teilzunehmen. Weiterhin kann bereits vor der Darstellung der Ergebnisse konstatiert werden, dass die Praxisumsetzung der rechtlichen Grundlagen von § 8a Abs. 4 SGB VIII trägerabhängig sowie von örtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst ist. Die Interviews präsentieren eine

Vielfalt der Praxis im Kontext der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte. Die Diskussionen der Forschungsergebnisse im Expert*inn*engespräch sowie in der Landeskongferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte NRW zeigten hinsichtlich mancher Aussagen der Interviewten, dass es punktuell durchaus andere fachliche Einordnungen geben kann.

Vor der Darstellung der Forschungsergebnisse wird darauf aufmerksam gemacht, dass es zu inhaltlichen Überschneidungen und dadurch an manchen Stellen zu Wiederholungen kommt. Dies ist einer möglichst umfassenden Wiedergabe der Ergebnisse geschuldet und die Leserinnen und Leser mögen dies nachsehen.

3.1 Verortung der Kinderschutzfachkräfte und Zugangswege

Da sich in der Praxis unterschiedliche strukturelle Anbindungen und Verortungen von Kinderschutzfachkräften entwickelt haben, sollten diese auch in der qualitativen Studie berücksichtigt werden. Von den teilnehmenden 28 Einrichtungen wurden folgende Modelle der strukturellen Anbindung der Kinderschutzfachkräfte berichtet¹.

- *Modell trägereigene Kinderschutzfachkräfte:* 18 Einrichtungen nehmen die Fachberatung bei trägereigenen Kinderschutzfachkräften in Anspruch. Die trägereigenen Kinderschutzfachkräfte beraten einrichtungsextern und sind in Einrichtungen, Beratungsstellen oder in Geschäftsstellen der Träger verortet. Von diesen 18 Einrichtungen nannten zwei die Möglichkeit, bei Bedarf auch die Fachberatung einer trägerunabhängigen Kinderschutzfachkraft in Anspruch nehmen zu können.
- *Modell örtlicher Pool:* Drei Einrichtungen wenden sich an einen örtlichen Pool von Kinderschutzfachkräften unterschiedlicher Trägerschaft. In diesem Modell haben sie die Möglichkeit, neben einer externen auch eine trägerunabhängige Fachberatung in Anspruch zu nehmen.
- *Modell einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte:* In fünf teilnehmenden Einrichtungen sind einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte tätig. Davon nehmen drei Einrichtungen im Kontext einer Gefährdungseinschätzung eine externe Fachberatung (örtlicher Pool, trägereigene Kinderschutzfachkräfte) in Anspruch.
- *Modell Kinderschutzfachkraft ist beim Verband oder einer einrichtungsunabhängigen Beratungsstelle verortet:* Eine Einrichtung nimmt die Fachberatung der Kinderschutzfachkraft beim örtlichen Wohlfahrtsverband in Anspruch, eine weitere beim örtlichen Kinderschutz-Zentrum.

Werden die Kinderschutzfachkräfte hinsichtlich der Trägerschaft unterschieden, so ergibt sich folgende Zuordnung:

¹ Das im zugrundeliegende Konzept benannte Modell „Allgemeiner Sozialer Dienst als Fachberatung nach § 8a SGB VIII“ konnte nicht berücksichtigt werden, da sich keine Leitungs- und Fachkräfte aus Einrichtungen, die vom Allgemeinen Sozialen Dienst im Kontext einer Gefährdungseinschätzung beraten werden, für ein Interview bereit erklärten.

Freie Träger:

- trägereigener Pool von Kinderschutzfachkräften in der Größenordnung von 2 – 80 Kinderschutzfachkräften
- eine trägereigene Kinderschutzfachkraft ist für alle Einrichtungen des Trägers zuständig
- einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte
- eine Kinderschutzfachkraft beim örtlichen Wohlfahrtsverband
- situationsbedingt wurde das örtliche Kinderschutz-Zentrum in Anspruch genommen

Öffentliche Träger:

- eine trägereigene Kinderschutzfachkraft ist für die Einrichtungen des Trägers in einem Stadtteil zuständig
- einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte

Öffentliche und freie Träger gemeinsam:

- örtlicher Pool von Kinderschutzfachkräften (5 – 40 Kinderschutzfachkräfte) für die örtlichen Träger

Vor dem Hintergrund bestehender Verfahren, vorhandener Erfahrungen der Interviewten in der Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft oder mehrere Kinderschutzfachkräfte und der Beförderung des Kinderschutzes durch die Jugendhilfeträger sind den interviewten Leitungs- und Fachkräften die Kinderschutzfachkräfte, ihre Verortung sowie die Zugangswege bekannt. Letztere sind entsprechend der trägereigenen Verfahren unterschiedlich. Zumeist wird bei einem Beratungsbedarf zur Gefährdungseinschätzung eine einrichtungsexterne Kinderschutzfachkraft angefragt. Dies geschieht entweder über den Träger (z.B. über die Fachberatung oder die koordinierende Kinderschutzfachkraft) oder eine Kinderschutzfachkraft wird auf direktem Weg kontaktiert.

So berichtete eine Einrichtungsleitung, dass die Kontaktaufnahme in der Regel über den Träger gestaltet wird, der einen Pool von Kinderschutzfachkräften entwickelt hat.

„Der[Träger] hat einen Pool von Kinderschutzfachkräften geschaffen – für ein großes Gebiet. Es gibt mindestens eine Kinderschutzfachkraft pro Pfarrei, hier in [Stadt X] haben wir vier.“ (A: 28-30)²

Bei einem anderen Träger wird die koordinierende Kinderschutzfachkraft kontaktiert.

„Es gibt eine koordinierende Kinderschutzfachkraft, die wird angerufen. Und sie bestimmt den weiteren Verlauf.“ (J: 10-11)

Die örtliche Nähe der trägereigenen Kinderschutzfachkräfte ermöglicht einen schnellen und kurzen Zugang, betonte eine Einrichtungsleitung.

² Die Interviews wurden anonymisiert, dadurch fand eine Zuordnung von Buchstaben an die Einrichtungen statt. Nahmen zwei Personen aus einer Einrichtung an einem Interview teil, erhielten diese, zusätzlich zu einem Buchstaben, eine Zahl. Folgend werden die Quellenangaben mit dem jeweiligen Buchstaben bzw. Buchstaben und Zahl sowie den Zeilenangaben in den Transkriptionen angegeben.

„Insofern ist der Zugangsweg sehr kurz und daher sehr praktisch.“ (B: 15)

Existiert ein Pool auf örtlicher Ebene, können die ratsuchenden Fachkräfte aus diesem eine Kinderschutzfachkraft anfragen. Die Auswahl ist dann abhängig von Bekanntheit, Erfahrungen und gegebenenfalls bestimmten Fachkompetenzen.

„Wir haben hier einen Pool vor Ort, die sind bei verschiedenen Trägern. Zwei von diesen Kinderschutzfachkräften kennen wir hier. Die Zugangswege sind daher schnell und wir hätten ja auch mehrere zur Auswahl.“ (A1: 14-16)

„Es gibt bestimmte Themenschwerpunkte, wie z.B. Suchtberatung, und da kann man sich da diesbezüglich jemanden holen.“ (H1: 33-34)

3.2 Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte

Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, Träger von Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe bei der Gefährdungseinschätzung zu beraten. Nach § 4 KKG i. V. mit § 8b Abs. 1 SGB VIII erfüllt die Kinderschutzfachkraft den Beratungsanspruch gegenüber den Berufsheimnisträger*innen. Allerdings wurde mit der Einführung der insoweit erfahrenen Fachkraft in § 8a SGB VIII keine konkrete Tätigkeitsbeschreibung hinterlegt. „Die Rolle der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und die damit verbundenen Aufgaben bei der Gefährdungseinschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind bis heute nicht klar definiert“ (DKSB LV NRW 2016b, S. 14). Im Gesetzeskommentar wird ihre Funktion mit der „Beratung für die Fachkraft, die mit den Eltern, dem Kind, Jugendlichen etc. arbeitet“ (Meysen, Th. 2013, § 8a Rn 66) beschrieben. Die Beratung der Kinderschutzfachkraft kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen. „Es ist ihre Aufgabe für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen“ (DKSB LV NRW [Hrsg.] 2016a, S. 8). Die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland konstatieren in ihren *Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft*, „Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist damit die Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt und die Planung möglicher Schutzmaßnahmen. Es handelt sich um die Beratung in einem konkreten Einzelfall“ (LWL/LVR 2014, S. 12). Im Kontext der fallbezogenen Beratung übernimmt die Kinderschutzfachkraft verschiedene Rollen, dazu gehören: Fachberatung im Kinderschutz, Verfahrensexpertin bzw. Verfahrensexperte sein, die methodische Beratung, Experte bzw. Expertin sein zu Fragen des regionalen Hilfenetzwerkes und Begleiter*in sein bei der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Die Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft soll die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erhöhen (vgl. DKSB LV NRW [Hrsg.] 2016a, S. 8). Die Fallverantwortung bleibt in diesem Beratungskontext bei der anfragenden Einrichtung.

„Sie [Kinderschutzfachkraft] gibt Empfehlungen und das wird dokumentiert, aber dann wird intern im Team nochmal das Ganze besprochen, die Entscheidung liegt bei uns.“ (W: 128-129)

Die Interviewergebnisse weisen darauf hin, dass neben der fallbezogenen Beratung das Aufgabenspektrum von Kinderschutzfachkräften variiert, die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeit einer Kinderschutzfachkraft ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig. Ob eine einmalige oder prozessbegleitende Fachberatung von Fachkräften der Kindertagesstätten bzw. Familienzentren durch die Kinderschutzfachkraft erfolgt, ist einerseits von trügereigenen Verfahren, örtlichen Vereinbarungen, aber auch den zeitlichen Ressourcen³ der Kinderschutzfachkraft abhängig.

„Die [Kinderschutzfachkraft] macht die Einschätzung in der Einrichtung, das wird dokumentiert und damit ist sie raus.“ (A: 130-131)

„Aber sie war schon prozessbegleitend dabei. Insgesamt gab es drei Termine mit ihr.“ (I: 68)

Im Kontext der fallbezogenen Beratung wurden die in der oben angegebenen Literatur bezeichneten Aufgaben bestätigt. Ob darüber hinaus weitere Tätigkeiten von Kinderschutzfachkräften übernommen werden (können), steht im engen Zusammenhang mit dem trügereigenen Gesamtkonzept Kinderschutz. Als mögliche weitere Aufgaben wurden Fortbildungen des Einrichtungspersonals zur Kindeswohlgefährdung und Verfahren nach § 8a SGB VIII, allgemeine Fachberatung im Kinderschutz, Mitgestaltung von Elternabenden, Ko-Beratung bei Elterngesprächen sowie Sprechstunden für Eltern im Familienzentrum genannt. In einer Einrichtung war eine Krisensituation Auslöser für zusätzliche Aufgaben von trügereigenen Kinderschutzfachkräften. Sie begleiteten täglich eine Kindertagesstätte über einen Zeitraum von zwei Wochen.

„Sie ist auch diejenige, die uns als Team fortbildet und unser Wissen auffrischt.“ (K1: 82)

„Bei Bedarf macht sie auch Einzelschulungen oder kommt zu Dienstbesprechungen.“ (N: 10-11)

„Und man kann diese kontaktieren, nicht nur bei konkretem Verdacht, sondern auch bei kollegialem Austausch.“ (V: 13-14)

„Einmal als Ansprechpartner für die Eltern. Die Eltern können sich niederschwellig beraten lassen.“ (F: 15-16)

Bereits in der Expertise *Fachberatung im Kinderschutz* (DKSB LV NRW [Hrsg.] 2016b) war das Resümee der Fachbeiträge, dass die Tätigkeitsfelder sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen der Kinderschutzfachkräfte regional erhebliche Unterschiede aufweisen. An dieser Stelle kann auch auf den vorherigen Aspekt der Verortung der Kinderschutzfachkräfte hingewiesen werden, der diese Aussage unterstützt. Da mit der Einführung der insoweit erfahrenen Fachkraft in § 8a SGB VIII keine konkrete Tätigkeitsbeschreibung ins Gesetz aufgenommen wurde, bietet die gesetzliche Grundlage Spielraum für Interpretationen und eine

³Auf die zeitlichen Ressourcen wird unter Punkt 3.8 näher eingegangen.

unterschiedliche Umsetzung in die Praxis (vgl. DKSB LV NRW (Hrsg.) 2016b). Auch im Frankfurter Gesetzeskommentar zum SGB VIII (2013) wird auf unterschiedliche Modelle und Konzepte in der Umsetzung hingewiesen (vgl. Meysen, Th 2013, § 8a Rn 67). Darüber hinaus ermöglicht die Trägerautonomie den freien und privatgewerblichen Jugendhilfeträgern in Verbindung mit dem Schutzauftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII), den Tätigkeitsbereich der trägereigenen Kinderschutzfachkräfte auch über die Beratung bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hinaus zu erweitern. Daher sind die Erkenntnisse dieser Studie, die die Praxis der interviewten Personen aufzeigen, hinsichtlich der Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte nicht überraschend.

3.3 Motive und Hintergründe für die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkräfte

Wie *häufig* in Kindertagesstätten und Familienzentren Kinderschutzfachkräfte zur Fachberatung hinzugezogen werden, kann aufgrund des theoretical samplings und der unterschiedlich langen Tätigkeit der Interviewten in den Einrichtungen nicht eingeschätzt und erst recht nicht konkret beziffert werden. Allerdings ist erkennbar, dass Einrichtungsleitungen aus Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf deutlich höhere Zahlen an Fachberatungen durch die Kinderschutzfachkräfte nannten. Die höchste Beratungsanzahl wurde im folgenden Zitat geäußert.

„Ich bin seit vier Jahren hier als Leitung, und es wird immer mehr. Im Schnitt 20 bis 25 Beratungen im Jahr.“ (Q: 18-19)

Andere Einrichtungen nannten geringere Zahlen, neben Aussagen im Bereich über zehn Fachberatungen im Jahr lag bei den meisten Interviewten die Anzahl der Beratungen in einem Bereich unter zehn.

„Innerhalb vom letzten Jahr waren es vier Fälle, allein hier bei uns in der Gruppe. Insgesamt sieben im letzten halben Jahr.“ (K2: 20-21)

Was waren *Motive und Hintergründe für die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft*? Von den Interviewten wurden eine Vielzahl von Hintergründen und Fallbeispielen genannt. Zusammengefasst ging es dabei um Hinweise auf Gewalt, den Verdacht des sexuellen Missbrauchs, körperliche Verletzungen, Vernachlässigung, die Belastungen durch hochstrittige Elternschaft, grenzverletzendes und sexualisiertes Verhalten von Kindern in der Gruppe und grenzverletzendes Verhalten von Mitarbeiter*inne*n gegenüber Kindern in der Einrichtung.

Ausgehend davon, dass die rechtliche Verpflichtung gemäß § 8a SGB VIII den Anlass für die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft zur Durchführung einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung darstellt, nannten die interviewten Leitungs- und Fachkräfte in diesem Kontext konkretere und weitere Motive sowie Hintergründe. Die Absicherung der eigenen Wahrnehmung und fachlichen Einschätzung sowie der eigenen Person und des Teams stellten wesentliche Beweggründe in einem verantwortungsvollen Prozess dar.

„Es geht auf jeden Fall auch darum, sich selbst abzusichern. Habe ich alles das, was ich beobachtet habe und dokumentiert habe, richtig eingeschätzt?“ (B: 37-39)

„Wir sind auch rechtlich abgesichert.“ (M: 21)

„Sicherheit ist das Hauptmotiv.“ (N: 27)

Berichtet wurde zudem von der frühzeitigen Hinzuziehung der Kinderschutzfachkräften. Bereits im Vorfeld einer möglichen Kindeswohlgefährdung wird eine Fachberatung in Anspruch genommen, weil es einerseits die Möglichkeit gibt, und andererseits dies von Trägern konzeptionell vorgesehen ist.

„Ich glaube, dass wir immer schneller Beratung holen, weil das auch vom Träger gewünscht ist.“ (D: 23-24)

Ein weiterer Hintergrund stellt die zunehmende Sensibilisierung für Risikofaktoren und Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung dar.

„Es gibt eine Entwicklung in den letzten Jahren [...] dass wir die Kinderschutzfachkraft geholt haben, wenn uns schon klar war, da ist eine deutliche Kindeswohlgefährdung, da liegen wir im 8a, da müssen wir melden, und heute ist das so, dass wir die Kinderschutzfachkraft schon vorher beratend hinzuziehen und dann ist das relativ häufig, das kann 10, 12, 15, 20 Mal im Jahr sein. Wir landen dann nicht unbedingt immer in der Meldung, aber wir sind aufmerksam, haben dann die entsprechenden Bögen bearbeitet und haben dann nochmal einen anderen Blick auf diese Situation.“ (M: 12-18)

Die Hinzuziehung von Kinderschutzfachkräften bedeutet für die Fach- und Leitungskräfte ebenfalls eine Entlastung in einer schwierigen und emotional belastenden Situation und wurde mehrfach *als Verantwortung abgeben bzw. Verantwortung teilen können* beschrieben.

„Muss ich nicht mehr alleine stemmen.“ (P: 20)

„Wir sind nicht mehr alleine.“ (M: 91)

Trotz dieser wahrgenommenen Entlastung durch die Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte übernimmt diese nicht die Fallverantwortung. „Die Fallverantwortung bleibt unberührt. Die Entscheidung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung trifft deshalb die für die Betreuung des Kindes oder Jugendlichen in der Einrichtung zuständige Fachkraft“ (Wiesner, R. [Hrsg.] 2015, § 8a Rn 75). Diesbezüglich zeigt sich in den Forschungsergebnissen, dass die Frage der Verantwortung von Trägern durchaus anders ausgestaltet werden kann. Einrichtungsleitungen eines freien Trägers berichteten, dass die Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung von weiteren Fachkräften in einer Expert*inn*enrunde beim Träger bearbeitet werden und die Entscheidung über das weitere Vorgehen von diesen Expert*inn*en und nicht von den Fachkräften der Einrichtung getroffen wird. Kommt es zu einer Mitteilung an das Jugendamt, so

wird diese vom Träger vorgenommen. Verständlicherweise stellt das trägereigene Verfahren in diesem Fall eine Teilung von Verantwortung für die Leitungs- und Fachkräfte der Einrichtungen dar. Die Hinzuziehung von Kinderschutzfachkräften wird mit dieser Rahmung als enorme Entlastung wahrgenommen.

Die gesetzliche Vorgabe, gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen, wird anscheinend nicht von allen Fachkräften umgesetzt. Darauf weisen Aussagen im Kontext der Akquise der Interviewpartner*innen sowie einer Leitungskraft im Interview hin, die die trägereigene Kinderschutzfachkraft nicht zur Gefährdungseinschätzung hinzuzieht und die dafür vorgesehenen standardisierten Materialien nicht nutzt.

„Noch gar nicht, weil wir schon so viel Fachkompetenz haben, dass wir das selber alles regeln können. [...] Jemand [Kinderschutzfachkraft], der von außen kommt, kann das nicht beurteilen.“ (T: 23-29)

„Viele Kollegen scheuen sich auch diese Unterlagen auszufüllen, das weiß ich aus anderen Kreisen, die machen lieber die Augen zu.“ (T: 82-83)

Obwohl die Interviewpartnerin nicht die Voraussetzungen (Erfahrungen mit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft) für die Teilnahme an der Studie erfüllte und dennoch an einem Interview teilnahm, sind ihre Aussagen von Bedeutung, da diese Hinweise auf einen Handlungsbedarf, in fachlicher und rechtlicher Art, geben.

3.4 Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte

Um den Beratungsprozess der Kinderschutzfachkräfte möglichst genau darstellen zu können, wurden die interviewten Fach- und Leitungskräfte gebeten, über erlebte Abläufe aus ihrer Erinnerung zu berichten. Es ging darum, wie Kontaktaufnahme und Auftragsklärung vorstättengingen, wie die Fachberatung in der Einrichtung ablief und welche Ergebnisse es gab.

a) Kontaktaufnahme

Der Kontaktaufnahme mit einer einrichtungsexternen Kinderschutzfachkraft geht eine kollegiale Fallberatung und Überprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung, in der Regel mit Hilfe von Fragebögen/Checklisten, in der Einrichtung voraus. Dieser Prozess wird je nach Größe der Einrichtung und internen Arbeitsprozessen im Gesamtteam oder einem Teil des Teams durchgeführt. Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden in der Einrichtung dokumentiert. Die Einrichtungsleitungen haben in diesem Prozess eine zentrale Rolle, sie werden von den Mitarbeiter*inne*n informiert und nehmen, ggf. auch gemeinsam mit der involvierten Fachkraft, bei einer Entscheidung für die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft Kontakt zu dieser auf.

„Und gemeinsam mit der Leitung habe ich die insoweit erfahrene Fachkraft angerufen.“ (K2: 36-37)

„Und wenn es so ist, macht man einen Termin mit einer der beiden Kinderschutzfachkräfte und dann gehen die jeweilige Bezugserzieherin und ich als Leitung gemeinsam in das Gespräch.“ (B: 67-69)

Ob eine Kinderschutzfachkraft direkt kontaktiert wird, zuerst ein Kontakt mit dem Träger (z.B. Fachberatung, regionale Koordination) oder mit der koordinierenden Kinderschutzfachkraft hergestellt wird, ist wie zuvor beschrieben von örtlichen Vereinbarungen und trägereigenen Verfahren abhängig. In den meisten Interviews wurde ausgesagt, dass der Träger über (mögliche) Kindeswohlgefährdungen informiert wird.

„Dann wird das von der Geschäftsstelle geprüft und ggf. die Empfehlung für eine Kinderschutzfachkraft ausgesprochen, die vor Ort kontaktiert wird oder eine bestimmte Kinderschutzfachkraft wird empfohlen.“ (D: 35-37)

„In unserer Stadt haben wir einen Pool, da ruft man an und vereinbart einen Termin.“ (W: 12-13)

„Wir informieren den Träger und die Fachberatung. Und dann wird die insoweit erfahrene Fachkraft herangezogen.“ (A1: 11-13)

Der telefonische Kontakt zwischen ratsuchender Leitungs- bzw. Fachkraft und Kinderschutzfachkraft kommt in der Regel zeitnah zustande. In diesem Telefongespräch wird bereits der Fall geschildert, ggf. wurde die Dokumentation zuvor zugesandt. Trägerabhängig ist, ob grundsätzlich eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft in der Einrichtung stattfindet oder auch eine erste telefonische Überprüfung ausreichen kann. Berichtet wurde, dass bei dringenden Anliegen die Gefährdungseinschätzung mit der Kinderschutzfachkraft noch am selben Tag, spätestens am nächsten stattfand.

„Wenn es akut ist, kommt die Kinderschutzfachkraft sehr schnell, noch am selben Tag.“ (C: 43)

„Und dann wird am Telefon geklärt, ob sie raus muss oder nicht.“ (K1: 11-12)

„Standard ist auch, dass eine telefonische Beratung nicht ausreicht, die Kinderschutzfachkraft kommt in die Einrichtung.“ (P: 15-16)

Bei Einrichtungen, in denen eine Beratung durch die interne Kinderschutzfachkraft durchgeführt wird, ist diese frühzeitig in den Prozess involviert.

b) Auftragsklärung

Zur Frage nach der Auftragsklärung zwischen anfragender Fachkraft und kontaktierter Kinderschutzfachkraft wurden keine weiteren Aussagen gemacht. Der Auftrag scheint einerseits selbstverständlich zu sein und andererseits aus dem festgelegten Aufgabenbereich der jeweiligen Kinderschutzfachkraft und bestehenden (trägereigenen oder trägerübergreifenden) Verfahren zu resultieren.

c) Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Kinderschutzfachkräften

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Kinderschutzfachkräften äußerten sich die Interviewten sehr zufrieden, dies wird in Punkt 3.9 weiter konkretisiert. Die *gute Zusammenarbeit* wurde anhand der vielfältigen Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte, der Rahmenbedingungen (verlässliche Erreichbarkeit, zeitnahe Fachberatung) sowie dem transparenten und standardisierten Handeln veranschaulicht. Die Zusammenarbeit mit den Kinderschutzfachkräften dauert unterschiedlich lange. Dies ist sowohl vom jeweiligen Fall als auch von den Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte abhängig. Wie bereits zuvor dargestellt, kann es sich um eine einmalige Fachberatung oder um eine Prozessbegleitung handeln⁴.

„Das Gute ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft auch Ergebnisse sehen will, es bleibt nicht nur bei einem Gespräch, es finden auch danach noch weitere Gespräche statt.“ (O: 35-36)

Die Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte in den Einrichtungen wurde als eine längere Beratung, zwischen zwei und vier Stunden, beschrieben. Dabei nehmen zumeist eine Fachkraft aus der Gruppe des Kindes, die Einrichtungsleitung sowie die Kinderschutzfachkraft teil.

„Das Beratungsgespräch dauert in der Regel zwei Stunden, die bleiben so lange, bis das geklärt ist.“ (D: 114-115)

„In der Regel planen wir für ein Gespräch zur Gefährdungseinschätzung so vier Stunden.“ (U: 82-83)

Die Transparenz stellt im Prozess der Gefährdungseinschätzung ein wesentliches Kriterium dar. Zwischen den Kinderschutzfachkräften und den Fachkräften der Einrichtungen ist diese Transparenz dadurch gegeben, dass die Verfahren im Kinderschutz bekannt und standardisiert sind. Die Kinderschutzfachkräfte sind den Fachkräften bekannt und aufgrund bereits erhaltener Fachberatungen existiert *eine gewachsene Zusammenarbeit*. Die meisten Interviewten berichteten von einer standardisierten Gefährdungseinschätzung beim Träger, zu der ebenfalls standardisierte Methoden, wie beispielsweise die Erstellung eines Genogramms, Einschätzungsbögen und Dokumentationsvorlagen, gehören. Das Gesamtkonzept ist mit den Materialien in Form von Ordnern in den Einrichtungen hinterlegt und ist durch Fortbildungen bei den Trägern und vorherige Gefährdungseinschätzungen bekannt. Die Fachkräfte bereiten sich auf der Basis der vorliegenden Materialien auf die Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte vor.

„Erstmal gibt es dieses Flussdiagramm, womit wir arbeiten müssen, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt.“ (O: 40-41)

„Wir haben hier ein gutes Qualitätsmanagement und es gibt für alles Dokumente. Es ist alles standardisiert und hinterlegt.“ (W: 18-19)

⁴ Siehe dazu auch Kooperativer Kinderschutz unter Punkt 3.6 c.

„Eine transparente und kontinuierliche Dokumentation gehört ebenfalls zu den Aspekten, die einen gelungenen Beratungsprozess begünstigen“ (MGFFI 2010, S. 209). Dabei wird die Erstellung der Dokumentation der Fachberatung (nicht die Falldokumentation) in der Verantwortlichkeit der Kinderschutzfachkraft empfohlen, die von allen Beteiligten unterschrieben werden sollte (vgl. MGFFI 2010, S. 209).

„Wir führen Protokolle und schreiben alles nieder. Wir haben Dokumentationsvorlagen, die von uns beiden unterschrieben werden.“ (N: 57-58)

3.5 Ausgewählte Themen der Fachberatung

a) Die Beteiligung von Kindern an der Gefährdungseinschätzung

Kinder und Jugendliche sollen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Verschiedene Studien verweisen allerdings auf eine defizitäre Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz⁵. Hintergründe können ungünstige Rahmenbedingungen, fehlende Fach- und Methodenkompetenzen sowie das eigene Bild vom Kind im Kinderschutz sein. Im Kinderschutz werden Kinder weniger als Rechtssubjekte und (teil-)kompetente Akteure wahrgenommen. Das Kinderbild der Fachkräfte im Kinderschutz ist hauptsächlich in einem Bereich von Kindern als Opfer von Misshandlungen (the child at risk) sowie Objekte mit Bedürfnissen (the child in needs) oder von Hilfemaßnahmen, Kinder als Mitglieder ihrer Familien oder gar als Problemträger verortet und weniger als Subjekte oder Akteure. Oftmals treten die Probleme der Eltern in Kinderschutzfällen in den Vordergrund und die Kinder werden unsichtbar. Kinder werden in ihrer Beziehung zu den Eltern wahrgenommen, nicht als eigenständige Subjekte⁶.

Das Kinderbild im Kinderschutz war im Interviewleitfaden nicht berücksichtigt, dennoch wurde es wie zuvor beschrieben mehrfach in den Interviews bestätigt.

„Wir wollen die Kinder schützen.“ (B: 87)

*„Wir hatten uns gefragt: Warum haben wir dem Vater das Kind weggenommen?“
(Q: 64)*

*„[...] weil das Kind gegenüber anderen Kindern auffällig und grenzverletzend war.“
(A1: 43-44)*

Im Datenmaterial erscheinen, bis auf wenige Ausnahmen, Kinder als Schutzbedürftige, in ihrer Beziehung zu den Eltern oder als Problemträger. In einigen Interviews wurde das Recht des

⁵ Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2013): Kinder im Kinderschutz. Zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess. Köln. S. 23. Vgl. Wolff, R. (2013): Kinder im Kinderschutz – Forschungen, Handlungsperspektiven. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren (Hrsg.) (2013): Aufbruch Hilfeprozesse gemeinsam neu gestalten. Köln. S. 316. Vgl. Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Beltz Juventa. Weinheim Basel.

⁶ Siehe dazu die oben benannten Studien.

Kindes auf gewaltfreie Erziehung sowie von einer Leitung das Erfordernis, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, angemerkt.

Im Fokus der fallbezogenen Beratung steht allerdings, nach Aussage der Interviewten, das jeweilige Kind.

„Der Blick war im Gespräch immer auf das Kind gerichtet und die Frage war, was können wir für das Kind tun?“ (C: 90-91)

„An erster Stelle steht bei ihr immer das Kind. Das merkt man bei ihr total.“ (Q: 102)

Dennoch konnten in der Auswertung keine konkreten Aussagen hinsichtlich der Beratung der Kinderschutzfachkräfte zur Beteiligung von Kindern im Prozess der Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung im Datenmaterial gefunden werden.

Dass Kinder in Kindertagesstätten und Familienzentren beteiligt und ihre Aussagen ernst genommen werden, machen die Berichte der Interviewten allerdings deutlich. Die Fachkräfte der Gruppen sind im (fast) täglichen Kontakt mit den Kindern, sie dokumentieren ihre Entwicklungen, Auffälligkeiten u.a. Daneben bieten Teamgespräche Möglichkeiten der Fallbesprechung sowie kollegialer Fallberatung.

„Dieses Kind damals hat alles benannt, was passiert ist und wer es war.“ (B: 112-113)

„Und es gibt Schilderungen des Kindes, wonach sie [die Mutter] das Kind einsperrt als Strafe oder das Kind auf den Hinterkopf schlägt, wenn es nicht essen möchte.“ (W: 98-99)

Eine direkte Beteiligung von Kindern an der Gefährdungseinschätzung, wie dies in § 8a SGB VIII vorgeben wird, wurde in den Interviews nicht benannt. Das muss jedoch nicht bedeuten, dass eine Kinderbeteiligung im Kontext der Gefährdungseinschätzung grundsätzlich nicht stattfindet. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Kinderbild vom „schutzbedürftigen Vorschulkind“ eine Hürde in diesem Kontext darstellt. Denn die Kinder in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen werden durchaus im Alltag beteiligt, dies war während der Besuche der Einrichtungen erkennbar.

b) Die Beteiligung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung

Die Beteiligung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung wurde im Gegensatz zur Kinderbeteiligung in allen Interviews angesprochen. Die Eltern, in der Rolle der Personensorgeberechtigten, der Personensorgeverpflichteten und folglich Unterzeichnenden des Betreuungsvertrages für die Kindertagesbetreuung, sind ständige Ansprechpersonen bei allen Belangen, die ihre Kinder betreffen. Daher ist die durchgängige Nennung von Elterngesprächen im Kontext von Gefährdungseinschätzungen eine logische und erforderliche Konsequenz. Nach einer Fachberatung der Kinderschutzfachkraft findet mindestens ein Elterngespräch statt, in dem die Eltern entweder eine Rückmeldung erhalten oder ein Handlungsbedarf aufgezeigt wird. Im Gegensatz zu diesen Berichten befinden

sich keine Aussagen von nachfolgenden Gesprächen mit Kindern im Datenmaterial. Zu den Aufgaben der Kinderschutzfachkräfte in der fallbezogenen Fachberatung gehört, auf die Beteiligung der Eltern sowie der Kinder hinzuwirken. Damit beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in „kurzer Zeit Informationen und Sichtweisen zusammengetragen werden, die ein Verstehen der Lebenssituation und das Erkennen bestehender Risiko- und Schutzfaktoren ermöglichen [...] ist vor allem das Gespräch mit den Eltern und Heranwachsenden zielführend und im besten Fall gelingt es, mit ihnen gemeinsam Wege zum zukünftigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in der Familie zu finden“ (DKSB LV NRW 2016b, S. 11). Da die Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Kooperationsbereitschaft grundlegend für die Umsetzung von Handlungsschritten ist, sind Gespräche mit ihnen grundsätzlich erforderlich. Zum Einbezug der Eltern in diesen Prozess schreiben die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: „Partizipativer Kinderschutz setzt vorrangig auf den Einbezug der Betroffenen, die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern und deren Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungscompetenz auch in schwierigen Situationen. Die Adressaten sind Koproduzenten der Hilfe; das Andocken von Hilfen an ihre Problemsicht sowie ihre Motivation sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Hilfe wirksam sein kann. [...] Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft soll entsprechend dazu beitragen, die Ratsuchenden zu einem partizipativen Handeln und zum Einbezug der Betroffenen zu befähigen“ (LWL/LVR 2014, S. 11). Kinderschutzfachkräfte beraten und coachen Leitungs- und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen dahingehend, Eltern an der Gefährdungseinschätzung und Erstellung eines Schutzplans zu beteiligen.

„Und die Beratung [durch die Kinderschutzfachkraft] war für uns sehr gut, weil wir Tipps bekommen haben, wie solche Gespräche geführt werden können.“ (C: 32-33)

„Und für solche Situationen coacht sie aber auch und sagt dann, wie ich manches besser formulieren kann.“ (Q: 75-76)

Darüber hinaus gab es ebenfalls Berichte darüber, dass vereinzelt Kinderschutzfachkräfte an Gesprächen mit Eltern beteiligt sind.

„Man muss schon die Situation abschätzen, um welchen Fall es geht und wen man vor sich sitzen hat. Bei manchen Eltern würde ich es nicht alleine machen. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die insoweit erfahrene Fachkraft zu einem Gespräch kommen könnte. Sie könnte dann schauen und informieren, was nach § 8a eine Kindeswohlgefährdung ist.“ (G: 120-124)

„Wenn es mit den Eltern haarig wird, bin ich [einrichtungsinterne Kinderschutzfachkraft] meistens in den Gesprächen mit den Eltern dabei.“ (H2: 17-18)

Die Beteiligung der Eltern wurde in den Interviews hauptsächlich in der Form benannt, ihre Kooperation für erforderliche Handlungsschritte, z.B. Arztbesuche, Angebot einer Beratungsstelle und für die Übernahme ihrer Erziehungsverantwortung zu gewinnen. Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und Eltern im Kinderschutz stellt eine Herausforderung für die Fachkräfte dar, jedoch gelingt dies oftmals.

„Aber wichtig und das Schwierigste überhaupt ist, Transparenz zu schaffen und die Eltern mit ins Boot zu holen.“ (G: 139-140)

„Und am Ende wird das nochmal mit den Eltern besprochen, und wir lesen den Eltern vor, was wir geschrieben haben und dann wird unterzeichnet. Und es werden Vereinbarungen getroffen, um zu schauen, ob die Eltern die Beratung in Anspruch genommen haben, ob sie z.B. zur Beratungsstelle gegangen sind.“ (C: 57-61)

Die transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern wurde mehrfach in den Interviews angesprochen und ihr ein großer Stellenwert zugeschrieben. Neben der Einbeziehung der Eltern im Einzelfall bieten einige Einrichtungen an, dass Eltern eine Kinderschutzfachkraft (einrichtungsintern, extern) kennenlernen können, um Hemmschwellen abzubauen und/oder von der Möglichkeit zu erfahren, sich bei Bedarf auch persönlich von der Kinderschutzfachkraft beraten zu lassen.

„Einmal hatten wir einen Infoabend, da haben wir den Kollegen [einrichtungsinterne Kinderschutzfachkraft] vorgestellt.“ (R: 54-55)

„[...] als Ansprechpartner für die Eltern. Die Eltern können sich niederschwellig beraten lassen.“ (F: 15-16)

Die Aussagen zur Beteiligung der Eltern lassen den Schluss zu, dass die Kooperation mit den Eltern für die Fach- und Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, die Erziehungsverantwortung, -kompetenz und den Schutz der Kinder zu stärken, von großer Bedeutung ist. Ob Eltern auch die Möglichkeit der konkreten Mitgestaltung und Mitbestimmung im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben, ist offen geblieben. Die Beantwortung dieser Frage bedarf weiterer Forschung.

c) Kultursensibler Kinderschutz

Als weiteres ausgewähltes Thema der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte wird der kultursensible Kinderschutz fokussiert, da dieser von einigen Interviewten angesprochen wurde. Dabei geht es neben sprachlichen Hürden um kulturelle Unterschiede in der Erziehung. Ein demokratischer Erziehungsstil sowie eine gewaltfreie Erziehung sind Inhalte, die Familien aus anderen Kulturen häufig zu vermitteln sind. Sprachbarrieren erschweren dabei oftmals die Kommunikation. Treten zusätzlich gewichtige Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung hinzu, so bedarf es weiterer Anstrengungen der Fachkräfte im kultursensiblen Kinderschutz. In einer Fallbeschreibung berichtete die Einrichtungsleitung, dass erst die Empfehlung der Kinderschutzfachkraft, einen muttersprachlichen Erziehungsberater hinzuziehen, Entwicklungen bei den Eltern ermöglichte und somit eine Verbesserung für das Kind herbeigeführt werden konnte.

„Und der türkische Erziehungsberater war auch eine Hilfe.“ (U: 52-53)

Eine weitere Leitung verwies auf das Fehlen von Dolmetscher*inne*n. Die Einbeziehung von Eltern in die Gefährdungseinschätzung ist unter diesen Bedingungen nicht möglich und

Ergebnisse einer Fachberatung der Kinderschutzfachkraft können vor diesem Hintergrund nicht mit den Eltern besprochen werden.

„Aber es fehlen konkrete Handlungsstrategien, insbesondere auf Familien mit Migrationshintergrund bezogen. Wenn z.B. ein Dolmetscher fehlt, bringt es auch nichts, die Kinderschutzfachkraft anzurufen.“ (N: 81-83)

An dieser Stelle wird auf die Ergebnisse der Evaluation zu den Gefährdungseinschätzungen im Kontext von Migration des Institutes für Sozialpädagogische Forschung Mainz hingewiesen. Mit Blick auf die Ermöglichung der Gefährdungseinschätzung war Sprache ein Aspekt in der Untersuchung. Bei 56% der Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz war die vorrangige Sprache nicht die deutsche und es gab sprachliche Hürden. „[...] in jedem 5. Fall benannten ASD-Fachkräfte die „sprachliche Verständigung“ als besondere Herausforderung im Zuge der Gefährdungseinschätzung. Hier zeigte sich die Notwendigkeit des Aufbaus eines funktionierenden, viele Sprachen abdeckenden, für die ASD Fachkräfte unaufwändig nutzbaren und zudem qualifizierten Dolmetschersystems“ (Artz, Ph./ de Paz Martínez 2017, S. 12)⁷.

3.6 Ergebnisse der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte

Das Anliegen der vorliegenden Studie war es herauszufinden, ob die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII tatsächlich zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung beiträgt. Diese Frage impliziert auch das Ergebnis der Fachberatung. Konnte durch die Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung abgewandt werden?

In den Interviews wurden folgende Beratungsergebnisse benannt:

- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, es besteht kein Handlungsbedarf.
- Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, aber aufgrund der Situation bzw. des Verhaltens des Kindes ist eine weitere Beobachtung und Dokumentation erforderlich.
- Es besteht Handlungsbedarf/Hilfebedarf, ein Elterngespräch erfolgt.
- Eine Mitteilung an das Jugendamt ist erforderlich.

Auf der Grundlage der Auswertung der Interviews wurden in der Kategorie „Ergebnis der Beratung“ vier Unterkategorien abgebildet.

a) Elternarbeit zur Vermeidung/Abwendung von Kindeswohlgefährdung als Ergebnis der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte

In Kindertagesstätten und Familienzentren besteht in der Regel ein kontinuierlicher Kontakt zwischen Fachkräften und Eltern. Entwicklungen, besondere Vorkommnisse und Sorgen können daher zeitnah mit den Eltern besprochen werden. Der transparente, vertrauensvolle und wertschätzende Umgang mit den Eltern wurde in den Interviews hervorgehoben und

⁷ Zum kultursensiblen Kinderschutz siehe auch: Uslucan, H.H. (2010): Migration und Kindeswohl. Anforderungen an kultursensible Beratung und Begutachtung. ZKJ 2/2010. S. 46-48.

bereits in Punkt 3.5 angegeben. Elterngespräche gehören nach den Fachberatungen der Kinderschutzfachkräfte zu den zentralen Ergebnissen. Eltern erhalten auch eine Rückmeldung, wenn kein Handlungsbedarf vorliegt. Impliziert das Beratungsergebnis die Notwendigkeit von Handlungsschritten, werden diese gemeinsam mit den Eltern zum Schutze des Kindes vereinbart. Die Vereinbarungen erfolgen schriftlich und werden von allen Beteiligten unterzeichnet. Weitere Elterngespräche folgen, in denen die Umsetzung der Vereinbarung überprüft und besprochen wird. Inhalt einer getroffenen Vereinbarung sind beispielsweise die Beantragung einer Erziehungshilfe, eines therapeutischen Angebotes oder die Durchführung einer Diagnostik. Ebenso kann eine Schweigepflichtentbindung einen wichtigen Schritt darstellen, um sich mit dem Kinderarzt oder Therapeuten besprechen zu können. Außerdem gehören Beratungsangebote, die sich auf Problemlagen der Eltern beziehen, zu den Empfehlungen der Fachberatungen von Kinderschutzfachkräften. Dazu zählen etwa die Kontaktaufnahme zu einer Drogenberatungs- oder Frauenberatungsstelle. In der Umsetzung der Inanspruchnahme von Hilfen bieten Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen Eltern Unterstützung in Form von Begleitung z.B. zur Beratungsstelle oder zum Jugendamt an.

„Einmal haben wir auch die Erziehungsberatungsstelle mit ins Boot genommen. In einigen Fällen konnte die Kindeswohlgefährdung abgewandt werden – durch die Vernetzung mit anderen Fachberatungsstellen.“ (O: 65-68)

„Die Familie ist jetzt bei einer Kinder- und Jugendtherapeutin. Und alle zusammen – also auch die Therapeutin mit der Heilpädagogin, wir aus der Kita – haben dies bewirkt und in die Wege geleitet. Das war ein gutes Zusammenspiel.“ (J: 63-65)

Voraussetzung für das Gelingen eines Beratungsprozesses ist die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern. Diese ist bei einem Teil der Eltern vorhanden, bei anderen kann sie *erarbeitet* werden.

„Es gab auch Fälle, wo die Eltern gut mitgearbeitet haben und dann konnte man die Gefahr abwenden.“ (U: 59-60)

Grenzen treten dann auf, wenn eine Mitwirkung vorhanden ist oder erreicht werden kann und Eltern nicht in der Lage sind, erforderliche Handlungsschritte umzusetzen.

„Und wir wollten Gespräche führen, der Vater erschien kaum hier – und wenn, dann eher aggressiv.“ (C: 29-30)

„Wir können den Familien einen Rettungsring geben, aber wenn sie nicht greifen, können wir auch nicht viel machen.“ (R: 77-78)

Das Coaching der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen durch die Kinderschutzfachkräfte führte in einigen Fallschilderungen dennoch zu einer positiven Entwicklung in der Arbeit mit den Eltern, die jedoch Grenzen aufzeigen kann.

„Und wenn alle gemeinsam arbeiten, ist auch keine Meldung an das Jugendamt nötig. Die Familie hat sich sehr geöffnet und vieles verändert, wobei man auch nicht alles verändern kann.“ (C: 34-36)

In einem anderen geschilderten Fallbeispiel konnte durch die Teilnahme der Kinderschutzfachkraft im Elterngespräch ein Schutzplan erstellt werden, nachdem zuvor geführte Elterngespräche von den Fachkräften der Einrichtung erfolglos blieben.

„Die [Kinderschutzfachkraft] ist gekommen und dann haben wir denen Aufgaben geben – mit Fristen, dass sie z.B. zum Zahnarzt gehen müssen. Das wurde dann auch gemacht [...] hat die Familie auch gemerkt, dass es jetzt ernst wird, weil ja extra jemand kommen muss. Das hatte eine ganz andere Wirkung.“ (I: 62- 67)

In diesem Fall handelte es sich um eine prozessbegleitende Beratung durch die Kinderschutzfachkraft. In einer Vereinbarung wurden konkrete Handlungsschritte aufgenommen, von allen unterzeichnet und in folgenden Gesprächen überprüft.

b) Mitteilung an das Jugendamt

Neben den vielen Fallbeispielen, in denen eine Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz gegeben war oder erreicht und die Situation für das Kind verbessert werden konnte, gab es zudem Fallbeispiele, bei denen eine Information an das Jugendamt erforderlich wurde.

In den kommentierten Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KOMDAT 2 & 3/2017) wird der Trend ansteigender Fallzahlen sowie bisheriger Verteilungen bei den Gefährdungseinschätzungen der letzten Jahre bestätigt. Bei jüngeren Kindern werden mehr Gefährdungseinschätzungen durchgeführt als bei Jugendlichen. Bei der Frage, wer die Mitteilung an das Jugendamt macht, ist ersichtlich, dass 42% der Mitteilungen 2016 aus dem Bereich des Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesens stammen. Aus den Kindertageseinrichtungen und von Tagesmüttern kamen 2016 3,2% der Mitteilungen (vgl. Kaufhold, G./ Pothmann, J. 2017, S. 2). Aus dem Bereich der Schule werden im Vergleich 9,7% der Mitteilungen an die Jugendämter für denselben Zeitraum angegeben. Hier kann vermutet werden, dass die gesetzlichen Grundlagen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und die Umsetzung dieser in die Praxis der Kindertageseinrichtungen dazu beitragen, Gefährdungen abzuwenden. Dazu gehören die Fachberatungen der Kinderschutzfachkräfte sowie der Einbezug der Eltern bei der Erstellung von Schutzplänen.

Im Gesetzeskommentar von Wiesner (2015) wird hinsichtlich der Mitteilung an das Jugendamt bemerkt: „Hat die Fachkraft (mit Unterstützung der i.e.F) eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, so hat sie sich zu vergewissern, ob die Eltern tatsächlich Hilfe (beim JAmt) in Anspruch genommen haben. Andernfalls ist sie verpflichtet, das JAmt zu informieren. Besteht im konkreten Fall ein akuter Handlungsbedarf, so kann es sinnvoll oder gar notwendig sein, abweichend von den für den Modellfall vorgegebenen Handlungsschritten sofort (also ohne Hinzuziehung einer weiteren Fachkraft bzw. ohne das Angebot von Hilfen) das JAmt zu informieren“ (Wiesner, R. [Hrsg.] 2015, § 8a Rn 81).

Die Mitteilung bzw. Information an das Jugendamt erfolgt in der Regel anhand einer schriftlichen standardisierten Dokumentation. In den Interviews wurden folgende Fallkonstellationen benannt, die zu einer Mitteilung an das Jugendamt führten:

- eine akute Kindeswohlgefährdung
- nicht mitwirkungsbereite Eltern
- die nicht ausreichende Mitwirkung der Eltern

„In sehr dringenden Fällen, Eltern wollen alkoholisiert ihr Kind mitnehmen, wird das Jugendamt informiert.“ (M: 56-57)

„Wenn die Mutter jetzt nicht mitarbeitet, gibt es die Meldung. Ich lege auch ganz viel Wert darauf, dass man das den Eltern ganz klipp und klar sagt, um auch einfach den Eltern zu zeigen, wenn keine Mitarbeit ist, geben wir die Verantwortung ab.“ (T: 41-44)

Darüber hinaus wurde ein Fall geschildert, bei dem während einer stationären Erziehungshilfe bei gleichzeitigem Besuch der Kindertageseinrichtung eine Mitteilung an das Jugendamt gemacht wurde.

Die Mitteilung an das Jugendamt soll diesem gestatten, „möglichst schnell andere Hilfezugänge zu suchen und anzubieten, das Kind in Obhut zunehmen oder ggf. das FamG anzurufen, falls die Gefährdung nicht auf andere Weise, also mit Unterstützung der Eltern, abgewendet werden kann“ (Wiesner, R. [Hrsg.] 2015, § 8a Rn 82). Infolge der Mitteilung an das Jugendamt nimmt dieses eine eigene Gefährdungseinschätzung vor.

Welche Informationen die mitteilenden Einrichtungen im Anschluss daran erhielten und wie der weitere Verlauf war, zeigt folgende Wiedergabe:

- Die Gefährdungseinschätzungen von Einrichtung und Jugendamt waren nicht kongruent. Das Jugendamt kam zu einer anderen Einschätzung und sah keinen Handlungsbedarf.

„Und dann kam nur die Rückmail vom Jugendamt, das sähen sie anders und das würde weiter so laufen.“ (B2: 102-103)

- Es wurde ein Hilfebedarf festgestellt und eine ambulante Erziehungshilfe angeboten sowie umgesetzt.

„Und nun bekommt sie eine Hilfe zur Unterstützung im Haushalt und eine Dame vom Jugendamt, die noch drei Mal die Woche kommt und auch mal mit ihr Sachen bespricht und auch mal einkauft, also eine Familienhilfe.“ (G: 98-100)

„In einem Fall habe ich die Androhung einer Herausnahme erlebt, die Eltern mussten ihre Kinder täglich in die Einrichtung bringen, die Eltern waren entsetzt, haben das aber gemacht. Die Situation hat sich beruhigt, die Familie erhielt Familienhilfe.“ (A: 124-128)

- Es kam zu Inobhutnahmen mit anschließender stationärer Erziehungshilfe (Pflegefamilie oder Heimeinrichtung).

„Und es hatte zur Folge, dass das letzte Kind kurz vor der Einschulung aus der Familie kam und zur Pflegefamilie musste.“ (R: 48-49)

- Die mitteilende Einrichtung erhielt einen Kontrollauftrag vom Jugendamt.

„Und in einem Fall hatte ich die Auflage bekommen vom Jugendamt, das Kind jeden Morgen zu untersuchen, weil der Verdacht auf Misshandlung vorlag. Da hatten wir zwar mehrmals gemeldet und dokumentiert, aber das Kind ist in der Familie geblieben.“ (Z: 57-60)

Eine Mitteilung an das Jugendamt führt zumeist zur erschwerten Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und der Familie. Eltern können mit Misstrauen und Abwehr reagieren. Ein transparentes Vorgehen und ein wertschätzender Umgang mit der Familie sind während des gesamten Beratungsprozesses grundlegend, damit nach einer Mitteilung eine Zusammenarbeit mit den Eltern möglich bleibt bzw. gemacht werden kann. Dies gelang etwa dieser Interviewpartnerin, obwohl bereits vor der Mitteilung eine Zusammenarbeit von der Mutter abgewehrt wurde.

„Die Mutter kommt auch regelmäßig mit dem Kind zu uns, wir grüßen uns und sprechen miteinander und das ist auch in Ordnung. Es gibt auch alle vier Wochen ein Gespräch mit der Haushaltshilfe.“ (G: 108-110)

Die Schilderung einer anderen Interviewpartnerin verweist auf die angespannte Situation zwischen der Einrichtung und einer Mutter nach der Mitteilung an das Jugendamt.

„Die Mutter erfährt, das Kind muss mit dem Sozialen Dienst ins Krankenhaus, und am nächsten Tag kommt sie wieder hierhin. Das ist sehr unangenehm für uns, aber auch für die Mutter. Sie wollte zuerst ihr Kind hier abmelden und hat erzählt, dass sie vom Sozialen Dienst wie eine Schwerverbrecherin behandelt wurde.“ (K1: 66-69)

c) Kooperativer Kinderschutz – eine Herausforderung

Prinzipiell ist die gelingende Kooperation der Akteure im Kinderschutz ein grundlegendes Element für Hilfeprozesse sowie zur Qualitätsentwicklung. Im Kontext dieser Studie bezieht sich kooperativer Kinderschutz auf zwei Aspekte. Zum einen geht es um die Fachberatung der Kinderschutzfachkraft mit dem Ziel, „Mitarbeitende in der komplexen Gefährdungseinschätzung zu unterstützen und in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld zu einem kooperativen Kinderschutzverfahren zu beraten“ (DKSB LV NRW 2016b, S. 13). Handelt es sich um eine prozessbegleitende Fachberatung, kann dies auch bedeuten, die Moderation zu übernehmen, „die eine verbesserte und transparente Kommunikationsstruktur unter den beteiligten Fachkräften zum Ziel hat“ (DKSB LV NRW 2016b, S. 14).

„Als das Kind aus der Familie musste, hat es eine enge Zusammenarbeit mit dem ambulanten Hilfezentrum gegeben. Der Kontakt zum Sozialen Dienst war leider nicht so, wie wir es wünschten. [...] Und erst als die insoweit erfahrene Fachkraft dazukam, sind wir zu Ergebnissen gekommen [...]. Sie kennt die Abläufe. Sie hat uns

z.B. geraten, nicht viel zu telefonieren, sondern zu schreiben. Und den Gruppenleiter direkt zu kontaktieren. Und den Kontakt zu anderen Institutionen herzustellen.“
(O: 69-81)

„Wenn die insoweit erfahrene Fachkraft integriert ist, initiiert sie einen Runden Tisch und teilt dies allen Beteiligten mit, z.B. mir, den Eltern. [...] In der Regel sind wir dann von der Einrichtung da, also ich als Leitung, die Eltern und die insoweit erfahrene Fachkraft. Wir haben aber demnächst einen Fall, da ist auch die Dame vom Psychologischen Dienst, weil da auch schon vorher Kontakt bestand, die ist dann auch dabei.“ (F: 92-100)

In einem anderen Fallbeispiel lagen unterschiedliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen von der Einrichtung und dem Jugendamt vor. Daraufhin wurden zwei Geschwisterkinder in der Kindertageseinrichtung vom Jugendamt in Obhut genommen. Die Einrichtung nahm eine weitere Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft in Anspruch. Da die Einschätzungen weiterhin divergierend blieben, initiierte der Einrichtungsträger gemeinsam mit der Kinderschutzfachkraft ein Gespräch mit dem Jugendamt. Das Ziel dabei war, die unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen zu reflektieren. Dieser Prozess brachte neue Erkenntnisse mit der Folge der Rückführung der Kinder in die Familie.

Neben der Fachberatung und Moderationsaufgaben der Kinderschutzfachkräfte geht es zum anderen um die Kooperation zwischen der mitteilenden Einrichtung und dem Jugendamt und ggf. mit dem Helfersystem im weiteren Hilfeprozess. „Zieht eine Einrichtung oder ein Dienst das JA zur Abwendung oder Einschätzung einer Gefährdung hinzu, ist im JA die Einbeziehung im weiteren Hilfeprozess zu gestalten. Das JA hat die Bedürfnisse und Anforderungen der Einrichtung bzw des Diensts für dessen weitere Hilfestellung mitzudenken und sollte einen regelmäßigen Austausch unter Beteiligung der Eltern, Kinder bzw Jugendlichen ermöglichen. Umfang und konkreten Inhalt der „Rückmeldung“, also der Informationsweitergabe im Rahmen dieser Einbeziehung, bestimmen die Beteiligten aus dem Familiensystem mit ihrem Einverständnis; dieses ist mit ihnen von beiden Seiten (JA – Einrichtung/Dienst) vorher zu beraten und zu klären“ (Meysen, Th 2013, § 8a Rn 75).

Von einer *guten Zusammenarbeit* nach einer Mitteilung an das Jugendamt wurde in einigen Fällen berichtet.

„Mit dem Jugendamt hat es super funktioniert, und bei der ersten Meldung des Falles hat es super funktioniert, und auch im Nachgang hat man mich angerufen und mir mitgeteilt, dass man am Fall bleibt.“ (B: 133-135)

Häufiger gab es jedoch kritische Anmerkungen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und Wünsche hinsichtlich einer besseren und transparenten Kooperation. In diesen Fällen ging es zum einen um die Gefährdungsmittelung selbst, zum anderen aber auch um die sich anschließende Erziehungshilfe. Schließlich besuchen die jeweiligen Kinder auch im Falle von ambulanter oder stationärer Hilfe weiterhin die Kindertageseinrichtung und verbringen einen Großteil ihres Tages dort.

„Ich habe immer wieder den Eindruck, dass wir hingucken, dass wir sehr genau hingucken, wir uns Hilfe holen, um da fachlich drauf zu gucken, und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eigentlich alles erschwert.“ (B2: 103-106)

„Ich finde es erstaunlich, dass wir bei diesen Hilfeplangesprächen nicht dabei sind [...]. Gerade wenn die Meldung über uns gekommen ist, gehören wir dazu. Wir erleben die Familie jeden Tag und gehören in diesen Prozess dazu.“ (L: 59-62)

Die Interviewten berichteten auch von Inobhutnahmen in der Einrichtung selbst. Dabei hatten die Einrichtungen keine vorherige Kenntnis über das Vorhaben des Jugendamtes. Eine Inobhutnahme ohne vorherige Mitteilung und Absprachen in einer Kindertageseinrichtung stellt für alle Beteiligten eine äußerst belastende Situation dar, die bei den betroffenen Kindern sowie den anderen Kindern in der Gruppe bzw. in der Einrichtung Ängste hinterlässt. Besuchen die in Obhut genommenen Kinder die Einrichtung nicht weiter, ist eine für die Beteiligten wichtige Verabschiedung nicht mehr möglich. Darüber hinaus bestehen bei den bis dahin betreuenden Fachkräften die Sorge und das Interesse, ob es dem Kind gut geht und wie seine derzeitige Lebenssituation ist.

„Als Beispiel war es einmal so, dass zwei Kinder in Obhut genommen worden sind, wir keine Informationen bekommen haben vom Jugendamt und wir darüber gesprochen haben, wie wir damit weiter umgehen.“ (B2: 46-48)

Eine Inobhutnahme fordert oft schnelles Handeln von den Fachkräften, dennoch sollte fachliche Standards eingehalten werden.

Auch wenn mehr kritische Anmerkungen hinsichtlich des kooperativen Kinderschutzes in den Interviews ausgemacht wurden, so zeigen doch die geschilderten Beispiele guter Zusammenarbeit, dass auch schwierige Prozesse im Kinderschutz letztendlich gelingen können.

d) Gefährdungseinschätzungen als Auslöser für Entwicklungsprozesse in Einrichtungen

Gefährdungseinschätzungen, ausgelöst durch das Verhalten von Kindern oder Mitarbeiter*inne*n in der Einrichtung, führten in verschiedenen Institutionen zu unterschiedlichen Qualitätsentwicklungsprozessen im Kinderschutz. Der Verdacht des sexuellen Missbrauchs einerseits und das grenzverletzende Verhalten eines Kindes andererseits waren Anlässe für die Fachberatung durch eine Kinderschutzfachkraft in Kindertageseinrichtungen. In den Fachberatungen wurde den Fachkräften der jeweiligen Einrichtungen die Entwicklung eines bzw. die Überprüfung des bestehenden sexualpädagogischen Konzepts empfohlen.

„Und in der Einrichtung haben wir auch ein sexualpädagogisches Konzept umgesetzt, dass Kinder z.B. keine Grenzen verletzen, Nein sagen sollen und Kinder auch das „Nein“ akzeptieren müssen. Und das haben wir den Eltern auch kommuniziert, dass wir das Thema hier behandelt haben und hier auch Regeln haben.“ (A1: 54-58)

*„Und es war Auslöser, unser sexualpädagogisches Konzept zu überarbeiten.“
(H1: 74-75)*

In fünf Einrichtungen wurde von möglicher Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen berichtet. Auch wenn das Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen „keine Kindeswohlgefährdung“ oder „konnte nicht aufgeklärt werden“ war, so lösten diese Handlungsschritte aus. Abweichungen vom professionellen Handeln und fachlichen Standards sowie konzeptionelle Lücken ließen die Träger Maßnahmen der Qualitätsentwicklung ergreifen.

Ein Beispiel wird folgend geschildert:

Eine Mutter wandte sich an die Einrichtungsleitung mit der Aussage, eine Erzieherin habe ihr Kind „zu fest angefasst“, es habe blaue Flecken gegeben, die sichtbar waren. Die Einrichtung nahm mehrere Beratungen durch eine Kinderschutzfachkraft in einem Kinderschutz-Zentrum in Anspruch. Es nahmen der Träger, Einrichtungsleitung und Mitarbeiter*innen an einem Beratungsgespräch sowie die mitteilenden Eltern und die betroffene Mitarbeiterin an einem weiteren Gespräch teil. Auch nach einem längeren Beratungsprozess und mehreren Gesprächen konnte die Situation letztendlich nicht geklärt werden. Der Vorwurf gegen die Erzieherin und die nachfolgende Auseinandersetzung damit zeigte einen Bedarf an Qualitätsentwicklung in der Einrichtung auf. Die Beratung hatte zur Folge, dass das Thema Kindeswohlgefährdung zum Fortbildungsthema und die Entwicklung eines Beschwerdemanagements initiiert wurden.

„Und wir uns nochmal mit dem Kinderschutz-Zentrum mit einer Mitarbeiterin treffen, die uns nochmal zwei oder drei Stunden schult, daraus dann ein Beschwerdemanagement zu entwickeln. So ist das dann entstanden. Die hat uns wirklich schon intensiv begleitet, so weit wie es nun möglich war.“ (S: 39-43)

3.7 Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte

Zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft und das damit verbundene Kompetenzprofil wurden in der Vergangenheit bereits vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB LV NRW), der Bildungsakademie (BiS) und dem Institut für soziale Arbeit Münster e.V. (ISA) Kriterien herausgearbeitet. Diesbezüglich sind insbesondere die Broschüren „Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte“ (DKSB LV NRW 2016) sowie „Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz“ (ISA, DSKB LV NRW, BiS) zu nennen. Berufliche Qualifikationen sowie Voraussetzungen zur Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft sind in den Broschüren benannt. Fortbildungen im Kinderschutz, Erfahrungen in der Fallarbeit im Kinderschutz, Kenntnisse zu speziellen Themenkomplexen bei Kindeswohlgefährdung oder spezifischen Arbeitsfeldern und die Qualifizierung zur Kinderschutzfachkraft gelten allgemein als Voraussetzungen für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft. Unter den Begriffen Fachkompetenzen, Personale Kompetenzen und Selbstständigkeit sind eine Vielzahl spezifischer Kompetenzen gebündelt, zu denen u.a. Kenntnisse über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung, Kenntnisse rechtlicher Grundlagen sowie über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote, Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung und Kompetenzen in der Gesprächsführung gehören (vgl. ISA, DSKB LV NRW, BiS, S. 12 – 28).

Die gesetzlichen Grundlagen zur Qualifikation sind in § 8a Abs. 4 SGB VIII verankert. Dementsprechend wird keine bestimmte Profession gefordert, sondern die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft kann von Fachkräften entsprechend § 72 SGB VIII übernommen werden. Die im Gesetzestext sogenannte insoweit erfahrene Fachkraft wird jedoch nicht näher beschrieben. Gemäß Satz 2 § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger aufzunehmen. Das im Gesetzeskommentar vorgestellte Anforderungsprofil orientiert sich an den Arbeiten des Deutschen Kinderschutzbundes LV NRW und dem Institut für Soziale Arbeit Münster (vgl. Meysen, Th. 2013, § 8a Rn 68).

Inwieweit Kriterien für die Qualifikation der Kinderschutzfachkraft in die Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger aufgenommen werden, war u.a. Forschungsanliegen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Im Forschungszeitraum hatten noch nicht alle Jugendämter mit allen Trägern Vereinbarungen abgeschlossen. Von den teilnehmenden Jugendämtern gaben 48% an, Kriterien für die Qualifikation aufgenommen zu haben (vgl. BMFSFJ 2016, S. 168). „Die befragten Jugendämter nennen als Qualifikationskriterien am häufigsten Merkmale des beruflichen Abschlusses (80%) und der Praxiserfahrung (76%). An dritter Stelle und von 71% der Jugendämter als Kriterium genannt folgt bereits eine Zusatzqualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. „Kinderschutzfachkraft“. Dieses Kriterium ist sogar das meistgenannte, wenn nur ein einziges angegeben wird“ (BMFSFJ 2016, S. 168).

In den leitfadengestützten Interviews wurde danach gefragt, welche Kompetenzen die Kinderschutzfachkräfte aus Sicht der Leitungs- und Fachkräfte brauchen und welche Kompetenzen für sie hilfreich sind. Die Ergebnisse können unter folgende Unterkategorien gebündelt werden: Qualifizierung, Erfahrungen, Fach- und Methodenkompetenz, personale Kompetenzen, Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit zur Netzwerkarbeit.

a) Qualifizierung

Ob die Qualifikationen der Kinderschutzfachkräfte in die jeweiligen Vereinbarungen aufgenommen wurden, konnte in den Interviews nicht eruiert werden. Jedoch berichteten die Interviewten durchgängig davon, dass die von ihnen in Anspruch genommenen Kinderschutzfachkräfte eine Qualifizierung durchlaufen haben. Auch die an den Interviews teilnehmenden einrichtungsinternen Kinderschutzfachkräfte verfügen über eine entsprechende Qualifikation. Darüber hinaus nehmen Kinderschutzfachkräfte im Anschluss an ihre Qualifizierung an regelmäßigen Fortbildungen teil.

Eine Einrichtungsleitung berichtete von ihrem Träger, dass die Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften Bestandteil des Gesamtkonzepts sei und es zum Ziel gehöre, die Anzahl der beim Träger tätigen Kinderschutzfachkräften zu erhöhen.

[Der Träger] „hat über 80 Mitarbeiterinnen zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet ... hat eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen, da gibt es eine Liste mit den Ansprechpartnern.“ (A: 14-40)

Aus einer Kommune mit einem Pool von Kinderschutzfachkräften berichtete eine andere Leitung:

„Die, mit denen ich in [Stadt] gearbeitet habe, sind gut ausgebildet und kennen aber auch ihre Grenzen.“ (F: 107-180)

Dass die Kinderschutzfachkräfte eine Qualifizierung durchlaufen haben, scheint für die Interviewten selbstverständlich und eine Voraussetzung für die Fachberatung im Kontext einer Gefährdungseinschätzung zu sein. Auch sich anschließende regelmäßige Schulungen werden als erforderlich erachtet.

„Gut ist, dass die Kinderschutzfachkraft regelmäßige Schulungen machen muss.“ (P:57)

b) Erfahrungen

Vielfach wurde auf das „Mehr“ an Erfahrungen der Kinderschutzfachkräfte hingewiesen, einerseits Erfahrungen in der Fallbearbeitung im Kontext ihrer Qualifizierung und andererseits Erfahrungen mit bereits durchgeführten Fachberatungen zur Gefährdungseinschätzung.

„[...] viel mehr Wissen, viel mehr Erfahrungen als ich als Leitung.“ (D: 93)

„Die Kinderschutzfachkraft hat die Ausbildung und hat schon viele Fallbeispiele erarbeitet und hat dadurch einen ganz anderen Blick.“ (V: 104-105)

Die Erfahrungen der Kinderschutzfachkräfte sind jedoch unterschiedlich. Können die Anfragenden aus einem Pool wählen, werden die „Erfahrenen“ bevorzugt.

„Was die Erfahrung angeht, sind die Kinderschutzfachkräfte sehr unterschiedlich aufgestellt. Manche haben größere Erfahrungen und eine bestimmte Präsenz, die werden dann öfters angefragt. Aber ich stelle fest, von der Ausbildung, die wir genossen haben, und das waren unterschiedliche Ausbildungen über die Jahre hinweg, habe ich den Eindruck, dass alle ihren Job beherrschen.“ (W: 38-43)

c) Fach- und Methodenkompetenzen

Kinderschutzfachkräfte brauchen umfassende Fach- und Methodenkompetenzen, diese werden aus Sicht der Interviewten durch Qualifizierung, regelmäßige Fortbildungen und Erfahrungen in der fallbezogenen Fachberatung erworben.

„Das Fachwissen muss vorhanden sein und das Wissen, wie setze ich mein Fachwissen ein?“ (G: 145-146)

„Sie ist da, wenn man sie braucht, und sie hat ein enormes Fachwissen.“ (Q: 100)

Spezialwissen wurde zudem von einigen Interviewten im Zusammenhang mit Fallbeispielen genannt, dazu gehören: Kenntnisse zur Entwicklungspsychologie, Täterstrategien im

Kontext des Verdachts des sexuellen Missbrauchs, Suchterkrankungen, rechtliches Wissen, insbesondere Kenntnisse zum Datenschutz und zur Dokumentation. Daneben sind die Kenntnisse der Kinderschutzfachkräfte zu örtlichen und regionalen Strukturen sowie Hilfe- und Unterstützungsangebote aus Sicht der Leitungs- und Fachkräfte hilfreich. Evident ist dies im Kontext der Beratungsergebnisse, wenn weitere Institutionen oder Fachkräfte involviert werden – beispielsweise Beratungsstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Therapeut*inn*en – und Kinderschutzfachkräfte entsprechende Empfehlungen gaben.

Systemisches und ressourcenorientiertes Denken, das die Familie und deren Umfeld berücksichtigt, sind weitere erforderliche Kompetenzen.

„Das Fachwissen und auch die Fähigkeit, alles im Kontext zu betrachten, auch die Beteiligten drum herum zu sehen, die ganze Situation zu betrachten.“ (A1: 66-67)

„Das Zuhören, Abschätzen und dass sie ressourcenorientiert ist. Wo kann man die Eltern einbeziehen, welche Möglichkeiten gibt es?“ (N: 68-69)

„Sie gibt uns eine Chance, mit anderen Augen auf die Familie zu schauen.“ (R: 81)

Die Wissensvermittlung durch die Kinderschutzfachkräfte wird ebenso als unterstützende Kompetenz wahrgenommen. Dabei geht es um die Wissensvermittlung im Kontext der Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung, bei Fallbesprechungen im Gesamtteam einer Einrichtung, an der Kinderschutzfachkräfte in einigen Einrichtungen teilnehmen können, sowie von ihnen durchgeführte Fortbildungen in Einrichtungen.

„Die Kinderschutzfachkraft ist sehr kompetent. Sie informiert uns auch immer sehr gut und sorgt dafür, dass wir in den Teams unser Wissen auffrischen. Wir können jederzeit, auch wenn kein konkreter Verdacht vorliegt, auf sie zugehen und nach ihrer Meinung fragen.“ (X: 60-62)

Die Beratungskompetenz der Kinderschutzfachkräfte, hauptsächlich im Kontakt mit den Fachkräften der Einrichtung, in einigen Fällen zudem im Kontakt mit Eltern, ist eine wesentliche Kompetenz, die sehr häufig Anmerkung fand. Die folgende Einrichtungsleitung bezog sich in einer Aussage auf die einrichtungsinterne Kinderschutzfachkraft, die im Kontext von Gefährdungseinschätzungen und Schutzplanerstellungen an den Elterngesprächen beteiligt ist.

„Ein wichtiger Faktor ist die Kompetenz, Elterngespräche zu führen [...]. Und die Empathie für Eltern, zu wissen, wie es ist, wenn man als Eltern Stress hat, das ist enorm wichtig.“ (Y: 75-78)

Ferner wurde das Coaching von Leitungs- und Fachkräften für anstehende Elterngespräche sowie Gespräche mit beteiligten Fachkräften und Institutionen durch die Kinderschutzfachkräfte mehrfach als hilfreiche Unterstützung angegeben.

„Und für solche Situationen coacht sie aber auch und sagt dann, wie ich manches besser formulieren kann.“ (Q: 75-76)

„Sie [die Kinderschutzfachkräfte] haben mir gezeigt, dass ich Eltern gut beraten kann und in meinem Beurteilungsvermögen richtig liege. Sie haben mich selbstsicherer gemacht.“ (B: 168-169)

Die Transparenz zwischen den Kinderschutzfachkräften und den Fachkräften der Einrichtungen ist dadurch gegeben, dass die Verfahren bekannt sowie standardisiert sind und bereits Erfahrungen in der Zusammenarbeit bestehen. Standardisierte Verfahren und Methoden bei den Trägern beinhalten ein Methodenrepertoire. Dabei variieren Kinderschutzfachkräfte auch den Einsatz von Methoden bzw. manche Kinderschutzfachkräfte verfügen über ein breiteres Methodenrepertoire.

„Sie überlegt vorher, wie es gemacht werden soll, wir lernen dadurch auch neue Methoden kennen.“ (M: 63-64)

Unter bestimmten Bedingungen beziehen Kinderschutzfachkräfte eine weitere Kinderschutzfachkraft mit in den Beratungsprozess ein oder führen zur eigenen Absicherung eine Beratung mit einer weiteren Kinderschutzfachkraft durch. Erstes wurde in einem geschilderten Fall eines Verdachts des sexuellen Missbrauchs umgesetzt und zweites wird bei Bedarf von internen Kinderschutzfachkräften genutzt.

„Ich bin eine interne Kinderschutzfachkraft und da ist der Austausch mit den anderen schon sehr wichtig. Ich lasse immer jemanden mit draufgucken. Ich würde nie alleine entscheiden.“ (Z: 70-72)

d) Personale Kompetenzen

Bei der Frage nach den Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte erhalten die personalen Kompetenzen einen gewichtigen Stellenwert. Insbesondere die Fähigkeit, Ruhe in eine belastende Situation bringen zu können, wurde von den Interviewten wertgeschätzt. In einer emotional beladenden Situation, in der viel Aufregung und Unsicherheit dazukommen kann, wird die Aufgabe und Unterstützung bei den Kinderschutzfachkräften darin gesehen, dass sie diese Situation versachlichen und strukturieren sowie Sicherheit vermitteln können.

„Sie stehen voll hinter dem, was sie tun und sind ruhig und gelassen und bringen die Dinge auf den Punkt. Man selber ist vielleicht manchmal etwas unsicher und reagiert manchmal vielleicht etwas kopflos und ist vielleicht auch mit den Eltern nicht auf der wertschätzenden Ebene, wie man es vielleicht sein sollte. Aber sie schaffen es auch für uns, so eine Unterstützung zu geben, dass wir auf einer sachlichen Ebene bleiben, auch etwas ruhiger werden und nicht kontraproduktiv arbeiten.“ (C: 133-138)

„Die holt uns manchmal auch runter: Das ist alles richtig, was ihr bisher gemacht habt, jetzt müsst ihr den nächsten Schritt gehen [...]. Wenn der Bogen ausgefüllt wird, wird auf die Fakten geschaut, das Emotionale muss draußen bleiben. Die

Kinderschutzfachkraft bleibt dabei, bis der Bogen ausgefüllt ist.“ (M: 66-70)

In diesem Kontext stellt die Tatsache, dass Kinderschutzfachkräfte einrichtungsextern sind, einen Zugewinn für das Einrichtungsteam dar⁸.

„Es ist wichtig, dass jemand von außen kommt. Man muss als Team Ruhe bewahren und darf nicht in Panik geraten.“ (A1: 81-82)

Empathie und Verständnis haben, sind weitere benannte personale Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte. Aus Sicht einer Einrichtungsleitung stellen die personalen Kompetenzen sogar die Voraussetzung dafür dar, ob jemand Kinderschutzfachkraft werden kann.

„Persönlichkeit ist wichtig, nicht jeder kann Kinderschutzfachkraft werden.“ (P: 47)

e) Kooperationsfähigkeit

Für den wirksamen Schutz vor Gefährdungen ist ein kooperativer Kinderschutz erforderlich. Dies kann „nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Personen, Organisationen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, realisiert werden“ (LWL/LVR 2014, S. 11). Für die Kinderschutzfachkräfte geht es in diesem Kontext um die Fragen nach der Transparenz im Beratungsprozess und der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachkräften und Institutionen. Dabei richtet die Kinderschutzfachkraft „in der Beratung den Fokus auf das Wohl der Kinder und Jugendlichen und trägt dafür Sorge, dass die hochkomplexe Aufgabe einer Gefährdungseinschätzung nicht von gegenseitigem Unverständnis und mangelnder Kooperationsbereitschaft der Helfersysteme konterkariert wird“ (DKSB LV NRW 2016, S. 11). Beispiele für die Bemühungen eines kooperativen Kinderschutzes durch Kinderschutzfachkräfte sind bereits in Punkt 3.6 unter c angeführt und sollen an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

f) Fähigkeit zur Netzwerkarbeit

Aus der Perspektive der Interviewten gehört es mit zu den Aufgaben und Fähigkeiten von Kinderschutzfachkräften, sich mit anderen Fachkräften zu vernetzen. Ein Netzwerk kann dabei aus Kinderschutzfachkräften bestehen oder auch ein örtliches bzw. Stadtteil-Netzwerk sein. Sich über Entwicklungen (auch im Stadtteil) und Fachwissen gegenseitig zu informieren sowie Kontakte zu anderen Fachkräften aufzubauen und zu pflegen steht dabei im Vordergrund.

Eine einrichtungsinterne Kinderschutzfachkraft bemerkte dazu:

„Man braucht auch ein Fachwissen, und man sollte auch verschiedene Treffen oder Arbeitskreise besuchen, also das Netzwerk pflegen.“ (Z: 68-69)

Zu den Kompetenzen, die die Leitungs- und Fachkräfte in den Interviews benannten und für die Fachberatung als erforderlich einschätzen, kann konstatiert werden: Das Ergebnis bestätigt die in der Literatur zur Kinderschutzfachkraft bzw. insoweit erfahrenen Fachkraft dargestellten notwendigen Kompetenzen. Diese wurden auch von den Leitungs- und Fachkräften, die im Rahmen dieser Studie befragt wurden, bei der Gefährdungseinschätzung als hilfreich eingeschätzt.

⁸ Die Vorteile von einrichtungsexternen und -internen Kinderschutzfachkräften werden in Punkt 3.8 thematisiert.

3.8 Rahmenbedingungen der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte

Welche Rahmenbedingungen der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte wirken sich positiv auf den wirksamen Schutz von Kindern aus? Das war eine Kernfrage des Projekts. Neben der Verortung der Kinderschutzfachkräfte und den Zugangswegen zu diesen, die unter 3.1 präsentiert sind, galt es nach den abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Jugendämtern gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, den Vorteilen einer Beratung durch einrichtungsexterne bzw. einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte sowie nach den zeitlichen Ressourcen der Kinderschutzfachkräfte zu fragen.

a) Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sind Vereinbarungen zwischen Trägern und Diensten, die Leistungen aus dem SGB VIII erbringen, mit den örtlichen Jugendämtern abzuschließen. Die Absicht der Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ist „die Sicherstellung fachlicher Mindeststandards im Umgang mit bekannt gewordenen gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Meysen Th. 2013, Rn 57), ohne in die Trägerautonomie oder das kirchliche Selbstbestimmungsrecht der freien Träger einzugreifen (vgl. Meysen, Th. 2013, Rn 57). Im Evaluationsbericht zum Bundeskinderschutzgesetz (2016) wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der Vereinbarungen im Zeitraum von 2009 bis 2014 angestiegen ist. So betrug der Anteil von Jugendämtern, „die mit allen freien und öffentlichen Trägern Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII getroffen haben, [...] je nach Arbeitsfeld im Jahr 2014 zwischen 20% (Familienbildung) und 61% (Kindertagesbetreuung)“ (BMFSFJ 2016, S. 168). Die Evaluation des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. (2014) zeigte ebenfalls, dass zum Untersuchungszeitraum eine flächendeckende Umsetzung von Vereinbarungen noch ausstand. In der damaligen Befragung gaben 72% der teilnehmenden Träger und Institutionen der freien Kinder- und Jugendhilfe an, dass ihre Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger habe (DKSB LV NRW, 2014, S. 16).

Den Interviewten dieser Studie war die Existenz einer Vereinbarung zwischen dem eigenen Träger und dem örtlichen Jugendamt mit zwei Ausnahmen bekannt. Allerdings konnten sie zu den Inhalten nur wenige Aussagen machen. Die Vereinbarungen wurden auf Trägerebene abgeschlossen und die entsprechenden Informationen darüber den Einrichtungen nicht oder nicht vollständig mitgeteilt.

„Es gibt eine Vereinbarung zwischen unserem Träger und dem Jugendamt. Bestandteil sind regelmäßige Schulungen, die wir auch machen.“ (A1: 22-23)

„Ich muss Ihnen sagen, dass ich das ehrlich gesagt nicht weiß, wie die Vereinbarung aussieht mit 8a und dem Jugendamt. Da müsste ich mich echt nochmal reinlesen und mich selber noch einmal informieren.“ (S: 54-56)

b) Vorteile einer Fachberatung durch einrichtungsexterne bzw. einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte

Die unterschiedlichen strukturellen Anbindungen und Verortungen von Kinderschutzfachkräften wurde in Punkt 3.1 vorgenommen. Die interviewten Fach- und Leitungskräfte berichteten von einer einrichtungsinternen und/oder -externen Fachberatung durch Kinderschutzfachkräfte. Deutlich häufiger wird die einrichtungsexterne als die einrichtungsinterne Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte in Anspruch genommen. Die einrichtungsexterne Beratung wird dabei hauptsächlich von trägereigenen Kinderschutzfachkräften durchgeführt. Eine trägerunabhängige und somit auch externe Fachberatung konnten von den teilnehmenden Einrichtungen bis dahin nur fünf Einrichtungen (örtlicher Pool, Option eines Trägers) in Anspruch nehmen.

Interviewpartner*innen, die Erfahrungen mit der Fachberatung einrichtungsexterner Kinderschutzfachkräfte haben, sprachen sich *für* die externe Beratung aus. Ein wesentliches Argument dafür ist die Neutralität der einrichtungsexternen Kinderschutzfachkräfte sowie der Blick von außen. Beides lasse – so die Erfahrungen – neue Erkenntnisse in der Gefährdungseinschätzung zu. Eine nicht involvierte Kinderschutzfachkraft hat ferner, wie zuvor unter Punkt 3.7 d angemerkt, die Möglichkeit, Ruhe und Sachlichkeit in eine emotional belastende Situation in die Einrichtung zu bringen.

„Und eine externe Person kann manche Sachen in der Darstellung nochmal anders sehen.“ (V: 128-129)

„Ich könnte das nicht in meiner Einrichtung machen, da bleibt man nicht neutral und ich finde das gut, wenn da jemand Neutrales reinkommt.“ (A: 147-149)

„Die Tatsache, dass heute jemand von extern kommt, nicht emotional involviert ist, es Verfahren und Checklisten gibt, hat heute eine ganz andere Fachlichkeit.“ (M: 87-88)

Aus den Einrichtungen mit internen Kinderschutzfachkräften (Leitung oder Mitarbeiter*innen), die zum Teil auch die Fachberatung im Kontext einer Gefährdungseinschätzung übernehmen, wurde grundsätzlich der Vorteil der vorhandenen Fachkompetenz für die Einrichtung hervorgehoben. Für die kollegiale Beratung sowie die Unterstützung in Elterngesprächen stellt die Fachkompetenz der internen Kinderschutzfachkräfte einen Zugewinn dar. Da die einrichtungsinterne Kinderschutzfachkraft ihren Mitarbeiter*inne*n bzw. Kolleg*inn*en *kurze Wege* garantiert, wird auch dies als ein Nutzen im Kontext der Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung wahrgenommen.

„Wenn eine Kollegin eine Frage zum Kind hat, dann komme ich als Beratung und höre mir das auch an.“ (interne Kinderschutzfachkraft H2: 22-23)

„Aber im Prinzip würde ich den Einrichtungen empfehlen: Schaut zu, dass ihr jemanden im Team habt, der im Bereich Kinderschutz geschult ist.“ (Y: 23-25)

Einrichtungen mit einrichtungsinterner Kinderschutzfachkraft nehmen partiell eine externe Beratung in Anspruch. Die Grenzen der internen Beratung sowie fachlichen Anforderungen sind diesen teilweise bewusst und die externe fachliche Absicherung gewünscht.

„Wenn es aber weitergeht, muss ich meine Kollegin aus dem Pool der Kinderschutzfachkräfte hinzuziehen, weil ich ja hier in der Einrichtung involviert bin und dann nicht so neutral wäre.“ (interne Kinderschutzfachkraft H2: 23-25)

„Ich bin eine interne Kinderschutzfachkraft und da ist der Austausch mit den anderen sehr wichtig. Ich lasse immer jemanden mit drauf gucken. Ich würde nie alleine entscheiden.“ (Z: 70-72)

Eine Personalunion von Einrichtungsleitung und Kinderschutzfachkraft, wie bei der zuletzt zitierten Interviewpartnerin, stellt im Kontext der Gefährdungseinschätzung eine schwierige Konstellation und Überforderung für die Leitung dar, die die Hinzuziehung einer externen Kinderschutzfachkraft aus fachlicher Sicht erforderlich macht.

c) Zeitressourcen der Kinderschutzfachkräfte

Wie viel Zeit haben Kinderschutzfachkräfte aus der Perspektive der Interviewten für die Fachberatung und ggf. für eine Prozessbegleitung? Wie schnell kommt die Fachberatung zustande? Damit die notwendige Beratung zur Gefährdungseinschätzung gewährleistet wird, hat das Jugendamt neben einer Koordinierungsfunktion eine Finanzierungsverantwortung. „Es stellt im Einvernehmen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass den Fachkräften Fachberatung zur Sofortberatung, zum fachlichen Austausch im Einzelfall und zur Fort- und Weiterbildung verlässlich zur Verfügung steht“ (Trenczek, Th. 2013, § 8 Rn 69). Konkretisiert werden sollte dies in Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger. Die Auswertungsergebnisse bezüglich der Zeitressourcen der Kinderschutzfachkräfte sind im Zusammenhang mit ihrer Verortung, ihren Aufgaben und den bestehenden Verfahren sowie örtlichen Vereinbarungen zu sehen.

Eine schnelle Erreichbarkeit der Kinderschutzfachkraft und zeitnahe Fachberatung in der Einrichtung ist in den an der Studie beteiligten Einrichtungen gegeben. Der zeitliche Umfang für die Beratung zur Gefährdungseinschätzung, der bereits in Punkt 3.4 dargestellt wurde, beträgt zwischen zwei und vier Stunden. Auch wenn sich die Kinderschutzfachkräfte die erforderliche Zeit für die Fachberatung nehmen, sind aus der Perspektive der ratsuchenden Leitungs- und Fachkräfte eingeschränkte Zeitressourcen bei Kinderschutzfachkräften erkennbar.

„Wenn ich sie anrufe, sie nimmt sich die Zeit, obwohl sie für viele Einrichtungen zuständig ist.“ (J: 67-68)

Im Falle von prozessbegleitender Beratung und der Durchführung von Fortbildungen in den Einrichtungen sind weitere Zeitressourcen gefragt. Je nach Aufgabenbereich und Verortung der Personen fallen die Ressourcen unterschiedlich aus. Steht einer Kinderschutzfachkraft ein Stundenkontingent, eine halbe oder ganze Stelle für diese Tätigkeit zur Verfügung oder ist

es eine zusätzliche Aufgabe, wie dies in einigen Fällen beschrieben wurde? Sind Kinderschutzfachkräfte in einer Beratungsstelle verortet oder übernimmt die Fachberatung noch zusätzlich die Aufgaben der Kinderschutzfachkraft? In der Praxis zeigt sich eine facettenreiche Umsetzung.

So wurde auf die Grenzen der Ressourcen hingewiesen, insbesondere dann, wenn die Kinderschutzfachkraft einen großen Verantwortungsbereich hat oder die Tätigkeit eine Zusatzaufgabe darstellt.

„Sie sitzt beim [Träger]. Sie ist allein für die ganze Stadt zuständig und manchmal ist es schwierig, sie zu erreichen.“ (K1: 14-15)

„Die Kinderschutzfachkräfte bräuchten eine Freistellung.“ (P: 55)

Ergänzt werden diese Interviewergebnisse von der Studie *Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention* (MGFFI 2010). In der Studie wurden die zeitlichen und personellen Ressourcen herausgestellt, die das Beratungsangebot der Kinderschutzfachkräfte erfordert. Damals wurde der zeitliche Aufwand von einer bis hin zu drei Stunden pro Beratung angegeben. Auf das Erfordernis zeitlicher und personeller Ressourcen wurde mit dem Zeitaufwand und der Häufigkeit durchgeführter Fachberatungen, die breit gestreut waren, aufmerksam gemacht. Falls die „insoweit erfahrene Fachkraft“ keine Regelung zur zeitlichen Ressource für die Fachberatung nach §8a SGB VIII erhält, ist sie gezwungen, ihre Zeit mit den übrigen Arbeits- und Stellenanforderungen selbst auszubalancieren (vgl. MGFFI 2010, S. 208). Damit stimmen auch die Ergebnisse der vorliegenden Studie überein. Die interviewten Fach- und Leitungskräfte erlebten vielfach, dass die angefragten Kinderschutzfachkräfte zwischen der Beratungsaufgabe und weiteren Tätigkeit balancieren müssen.

„Viel besser wäre, die hätte mehr Zeit und müsste nicht alles liegen lassen.“ (A. 162-163)

3.9 Unterstützung durch die Kinderschutzfachkräfte im fallbezogenen Beratungskontext

Zum Schluss der Interviews wurden die Interviewpartner*innen gebeten, eine Gesamtbeurteilung abzugeben, wie hilfreich die Beratung durch die Kinderschutzfachkraft für sie ist. Sie konnten auf einem Zahlenstrahl von 1 – 10 wählen, wobei 10 den höchsten Wert darstellt. Zusammengefasst kann konstatiert werden, dass die Beratung durch die Kinderschutzfachkräfte durchgängig als sehr hilfreich eingeschätzt wurde.

In 28 Interviews fanden 22 Einschätzungen per Wert statt. Wenn die einrichtungsinterne Kinderschutzfachkraft am Gespräch teilnahm oder die interviewte Leitung selber Kinderschutzfachkraft der Einrichtung war, entfiel die Einschätzung. Die Verteilung der 22 Beurteilungen auf dem Zahlenstrahl sind folgend in einer Tabelle zusammengefasst.

Wert	Häufigkeit der Nennung
10	10
9-10	5
9	1
8-9	2
8	1
7-8	2
6	1

Diese Zahlen machen deutlich, dass die Beratung als sehr hilfreich eingeschätzt wird und eine hohe Zufriedenheit mit dieser vorliegt. Die Interviewten ergänzten ihre Bewertung zumeist mit Argumenten.

„Ich bin sehr, sehr zufrieden, das ist eine 10 auf der Skala, ich kann es nicht anders sagen.“ (C: 153-154)

„10, wir sind rundum zufrieden, auch die Kollegen.“ (U: 77)

„10, ich bin froh, dass ich hier arbeite. Was Kinderschutzfachkräfte angeht, ist es hier ein Paradies. Man ruht sich hier nicht auf dem Status Quo und versucht immer noch, das Netzwerk enger zu stricken.“ (W: 170-172)

Was insbesondere als hilfreich und unterstützend von den Leitungs- und Fachkräften aus Kindertagesstätten und Familienzentren wahrgenommen wird, kann unter folgenden Aspekten zusammengefasst werden⁹:

- Kinderschutzfachkräfte bringen Ruhe, emotionale Entlastung und emotionale Unterstützung in eine belastende Situation.
- Die Neutralität einrichtungsexterner Kinderschutzfachkräfte wird als unterstützend erlebt.
- Die Fachexpertise der Kinderschutzfachkräfte ist für die Gefährdungseinschätzung von besonderer Bedeutung.

„Manche Dinge sind offensichtlich und andere, viele eben nicht. Und dafür brauche ich die insoweit erfahrene Fachkraft. Ohne sie würde es ganz, ganz vielen Kindern schlecht gehen. Und sie sensibilisiert das ganze Team.“ (Q: 115-117)

- Personale Kompetenzen werden ebenfalls als unterstützend erfahren.

„Das Größte ist gewesen, dass man sich absolut sicher gefühlt hat; da ist jemand, der die Situation komplett ernst nimmt.“ (S: 119-120)

⁹ An dieser Stelle treten Wiederholungen aus vorherigen Kapiteln auf.

- Standardisierte Verfahren mit einem Methodenrepertoire geben Sicherheit und funktionieren auch in einer Einrichtungskrise.

„Und das super schnell, und das tut auch gut zu wissen.“ (E: 109-110)

- Die Möglichkeit der prozessbegleitenden Beratung, welche nicht grundsätzlich umsetzbar ist, stellt eine besondere Unterstützungsform für die Ratsuchenden dar.
- Die Wahrnehmung von Entlastung und Teilen von Verantwortung bei der Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft, wenn auch die Fallverantwortung nicht abgegeben wird. Eine Ausnahme stellt diesbezüglich jedoch ein Träger dar.

„Da bin ich froh, dass der Träger das entscheidet. [...] deutliche Entlastung durch den Verband.“ (D: 122-124)

- Rahmenbedingungen wie Bekanntheit der Kinderschutzfachkraft sowie eine schnelle Kontaktaufnahme waren weitere Argumente für die hilfreiche Unterstützung.

Einfluss auf die Bewertung der Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte nahmen ebenfalls die Aspekte Vernetzung, Prävention und Fortbildung der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung. Die Werte unter 10 bedeuten keine Abstriche in der Qualität der Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte. An dieser Stelle wurde darauf hingewiesen, dass eine bessere Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, mehr Fachberatung und Fortbildungen zum Kinderschutz sowie mehr Ressourcen für die Kinderschutzfachkräfte hilfreich und sinnvoll seien.

„Sobald etwas abgegeben wird, z.B. an den Sozialen Dienst, kriegen wir nichts mehr mit. Wir stehen dann außen vor. Ich würde mir wünschen, dass man einen Austausch hat und gemeinsam am Tisch sitzt. Dass wenn ein Fall z.B. beim ASD landet, es nicht zu einem Schnitt kommt.“ (N: 77-80)

„Mir fehlt dieses Hinterher. Ich will auch hinterher beraten werden. Uns fehlen die Nachbesprechungen.“ (K2: 89-90)

„Es ist schon gut, dass der neutrale Blick von außen kommt. Ich glaube es wäre aber gut, wenn auf Trägerebene jemand wäre. Dann würde es schneller gehen. Im Moment ist die insoweit erfahrene Fachkraft für 50 Einrichtungen zuständig.“ (L: 85-87)

3.10 Sonstiges

Explorative qualitative Forschung bietet die Chance, Informationen zu erhalten, die aus der Perspektive der Interviewten von Bedeutung und nicht expliziter Teil des Interviewleitfadens sind. Das sind Informationen, die nicht unmittelbar an die Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte gebunden sind, von den Leitungs- und Fachkräften jedoch als wichtig im Kontext von Kinderschutz in Kindertagesstätten und Familienzentren ausgemacht wurden sowie teilweise

Bestandteil von Gesamtkonzepten der Träger sind. Diese Informationen können unter den Begriffen Aus- und Fortbildung sowie präventiver Kinderschutz zusammengefasst werden.

Zum präventiven Kinderschutz gehören für die Interviewten vor allem Angebote für Eltern und Kinder sowie die Vernetzung mit verschiedenen Institutionen und Fachkräften außerhalb der Einrichtung. Dadurch bestehe nach mehrfacher Aussage die Möglichkeit, Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden. Die Zusammenarbeit mit Institutionen insbesondere mit Beratungsstellen bezieht sich einerseits auf Angebote beim eigenen Träger:

„Wir arbeiten mit der [trägereigenen] Familienberatungsstelle zusammen, das ist auch sehr hilfreich.“ (Z: 74-75)

Andererseits umfasst die Zusammenarbeit die Netzwerke in Kommunen bzw. in Stadtteilen. Eine Leitung berichtete von der Entwicklung entsprechender Strukturen durch den Träger.

„Wir sind [beim Träger] sehr, sehr gut aufgestellt. Wir haben hier sämtliche Stellen involviert und haben dieses Netzwerk im Rücken. Wir fühlen uns da sicher.“ (G: 162-163)

Dass die interinstitutionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit im präventiven und intervenierenden Kinderschutz ein dringendes Erfordernis ist, ist heute unstrittig. Allerdings ist diese übergreifende Form der Kooperation noch nicht grundsätzlich in die Praxis umgesetzt. Darauf machten die Interviewpartner*innen an verschiedenen Stellen der Gespräche aufmerksam.

Neben der Prävention im Kinderschutz wurde auf die Aus- und Fortbildung der Fachkräfte hingewiesen. Hintergrund, dieses Thema in den Interviews zu benennen, sind bestehende Lücken in der Ausbildung und der hohe Bedarf an Fortbildung der in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte.

„In der Ausbildung kommt das Thema ja nicht vor, und wenn dann theoretisch. Es ist schon sehr weit weg von der Realität. Ich bemerke schon, dass eigentlich junge Kollegen auch immer sehr mit dem Thema überfordert sind.“ (O: 98-102)

Gehört eine Kinderschutzfachkraft mit zum Team der Einrichtung – unabhängig davon ob sie bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Fachberatung in der Einrichtung durchführt – wird die vorhandene Fachkompetenz als Zugewinn für die Kinderschutzarbeit in der Einrichtung wahrgenommen. Zudem bieten trägereigene Kinderschutzfachkräfte bei einigen Trägern Fortbildungen zum Kinderschutz in den Einrichtungen an. Dabei kann es sich um Fortbildungen für die Leitungskräfte, für Mitarbeiter*innen oder für ein Team handeln.

„Die insoweit erfahrene Fachkraft sitzt bei unserem Träger, sie kommt auch regelmäßig ins Team und wir besprechen dann Musterfälle. [...] Einmal im Jahr machen wir diese Fortbildung fürs Team.“ (O: 12-15)

*„Es ist einfach total wichtig, dass wir diese Schulung bekommen und auch Kriterien erfahren, auf welche Signale zu achten ist. Die Schulung dauert zwei Tage und die Nachschulung meistens so drei bis vier Stunden. Wir können die insoweit erfahrene Fachkraft aber jederzeit ins Team holen. Wenn zum Beispiel neue Kollegen kommen.“
(G: 131-135)*

Regelmäßige Fortbildungen können ferner Teil der Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger sein.

„Wir werden als Team geschult zum SGB VIII und dann ist man als Team sowieso sensibilisiert. Und alle müssen daran teilnehmen, auch an den Kursen zur Auffrischung. Das ist auch vom Träger so gewünscht. Es gibt eine Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt.“ (A1: 32-35)

Die Hinweise der Interviewpartner*innen zu Prävention, Aus- und Fortbildung machen deutlich, dass diese im Kontext von Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung zu berücksichtigen sind und wichtige Bausteine im Gesamtkonzept Kinderschutz darstellen.

3.11 Fazit

Im Anschluss an die Darstellung der Forschungsergebnisse der explorativen qualitativen Studie zur Wirksamkeit der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkraft zur Gefährdungseinschätzung sollen die der Studie zugrunde liegenden Forschungsfragen zusammenfassend fokussiert und danach die Empfehlungen für gelungene Rahmenbedingungen einer Fachberatung nach § 8a SGB VIII und einzubringende Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft für Kindertagesstätten und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen benannt werden.

Die Forschungsfragen:

- Trägt die Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft (nach § 8a SGB VIII) tatsächlich zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung bei?
- Welche Rahmenbedingungen dieser Fachberatung wirken sich positiv auf den wirksamen Schutz von Kindern aus?
- Lassen sich bestimmte von der Kinderschutzfachkraft eingebrachte Kompetenzen identifizieren, die für die Qualität der Beratung als förderlich erlebt werden?

Zusammengefasst lautet das Ergebnis, dass die gesetzlichen Grundlagen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und die Umsetzung dieser in die Praxis dazu beitragen, Kindeswohlgefährdungen abzuwenden. Dabei leistet die Fachberatung der Kinderschutzfachkraft einen wichtigen Beitrag. Die Praxis zeigt in der Umsetzung für den Bereich der Kindertagesstätten und Familienzentren eine Vielfalt hinsichtlich der Verortung und der Zugangswege der Kinderschutzfachkräfte sowie der Ausgestaltung ihrer Aufgaben und der daran gebundenen Zeitressourcen.

Deutlich wird hinsichtlich der Zeitressourcen, dass die einmalige Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung einen Zeitumfang von zwei bis vier Stunden benötigt. Mancherorts,

wo keine prozessbegleitende Beratung erfolgt, wurde mehr Beratungszeit gewünscht, damit prozessbegleitende Beratung, ggf. weitergehende Beratung und Reflexion machbar wird. Die meisten Interviewten befürworteten, den Kinderschutzfachkräften ein (größeres) Zeitkontingent für ihre Fachberatung zuzugestehen bzw. mehr Kinderschutzfachkräfte einzustellen, wenn deren Zuständigkeitsbereich für die Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung sehr groß ist oder die Fachberatung eine *Zusatzaufgabe* darstellt. Erkennbar ist das hohe Engagement der Kinderschutzfachkräfte, die sich die erforderliche Zeit für die Fachberatung nehmen und dafür anscheinend Abstriche bei anderen Aufgaben machen müssen.

Kinderschutzfachkräfte und deren Zugangswege zu kennen, die schnelle sowie niedrigschwellige Erreichbarkeit und zeitnahe Umsetzung der Fachberatung sind wichtige Ausgangspunkte für die Fachberatung und folglich auch für die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen. Diese Voraussetzungen sind in den meisten Fällen bedingt durch trägereigene bzw. trägerübergreifende örtliche Konzepte und deren konsequente Umsetzung sowie örtliche Vereinbarungen gegeben.

Auch wenn die Qualifikation der Kinderschutzfachkräfte in § 8a Abs. 4 SGB VIII nicht näher beschrieben ist, so scheint sich in der Praxis des Kinderschutzes eine durchgängige Einschätzung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte etabliert zu haben. Die Interviewten berichteten davon, dass die zur Fachberatung hinzugezogenen Kinderschutzfachkräfte alle eine Qualifizierung durchlaufen haben. Diese Qualifizierung sowie die Teilnahme an anschließenden Fortbildungen werden als grundlegend für eine gelingende Fachberatung eingeschätzt. Insbesondere die verschiedenen Kompetenzen der Kinderschutzfachkräfte wie Fachwissen und Spezialwissen, Beratungs- und personale Kompetenzen werden von den Leitungs- und Fachkräften der Kindertageseinrichtungen als hilfreich und unterstützend erlebt. Ihre Kompetenzen unterstützen bei der Einschätzung und helfen bei der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung sowie dem weiteren Vorgehen im Falle einer erforderlichen Mitteilung an das Jugendamt.

Die in 3.6 dargestellten Ergebnisse der Fachberatung durch die Kinderschutzfachkräfte markieren deutlich, dass diese mit ihrer qualifizierten Fachberatung einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen leisten. Konkrete Zahlen können auf der Basis dieser qualitativen Studie nicht genannt werden. Jedoch zeigen die Beispiele der Interviewpartner*innen, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern Gefährdungen abwenden kann. Der transparenten und wertschätzenden Arbeit mit den Eltern wird in diesem Kontext ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Im Falle von schwacher bzw. fehlender Mitwirkung der Eltern können die Fachberatung, u.a. das Coaching der Fachkräfte durch die Kinderschutzfachkräfte, die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern erhöhen und dadurch Kindeswohlgefährdungen abwenden. Gelungene Fälle des kooperativen Kinderschutzes aller Beteiligten zeigen: Auch bei schwachen Ressourcen und geringer Mitwirkungsbereitschaft in Familien kann die Situation für die Kinder durch die Umsetzung von Hilfemaßnahmen verbessert werden. Deutlich ist aber ebenso, dass in der interinstitutionellen Zusammenarbeit ein Bedarf an mehr Kooperation gesehen wird und mit Blick auf einen verbesserten Kinderschutz erforderlich ist.

Zur Frage nach den Vorteilen der Fachberatung durch einrichtungsinterne und -externe Kinderschutzfachkräfte schrieben die Interviewten beiden Formen Vorteile zu. Für die Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung gibt es jedoch überwiegend ausdrücklich Argumente für die einrichtungsexterne Fachberatung, die auch mehrheitlich in der Praxis der beteiligten Einrichtungen umgesetzt wird. Diese ermöglicht eine neutrale Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft, die nicht im Geschehen involviert ist. Ein weiteres Argument für die externe Fachberatung ist eine denkbare Doppelrolle von Einrichtungsleitung und Kinderschutzfachkraft. Mögliche Rollenkonflikte und die Nähe zum Kind schließen eine neutrale Sichtweise aus. Der Vorteil einrichtungsinterner Kinderschutzfachkräfte ist auf jeden Fall in der vorhandenen Fachkompetenz in der Einrichtung zu sehen.

Darüber hinaus können weitere Kriterien ausgemacht werden, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte stehen, von den Interviewten jedoch als wichtige Rahmenbedingungen, als Bestandteile eines Gesamtkonzepts im Kinderschutz benannt wurden. Dazu gehört einerseits, präventive Angebote im Kinderschutz für Kinder und Eltern in der Einrichtung sowie Netzwerkstrukturen im Kinderschutz zu haben. Andererseits wird eine verbesserte Ausbildung im Kinderschutz für die Fachkräfte (hauptsächlich Erzieher*innen) der Kindertageseinrichtungen gewünscht und die Notwendigkeit regelmäßiger Fortbildungen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiter*innen betont.

Die explorative qualitative Studie ermöglicht einen Einblick in die Erfahrungen der Leitungs- und Fachkräfte von Kindertagesstätten und Familienzentren mit der Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte, aus denen Empfehlungen für die Praxis abgeleitet werden können. Gleichzeitig wird deutlich, dass es zusätzlicher Forschung bedarf. Es sind Studien notwendig, die die Beteiligung von jungen Kindern an der Gefährdungseinschätzung und der Schutzplanerstellung sowie den interinstitutionellen Kinderschutz in den Mittelpunkt stellen. Da in dieser Studie nicht alle Einrichtungsträger und Formen der strukturellen Anbindung von Kinderschutzfachkräften berücksichtigt werden konnten, ist eine weiterführende Forschung in diesem Bereich zu empfehlen. Dadurch können das Fachwissen in diesem Kontext erweitert, Praxisprojekte initiiert und die Qualität des Kinderschutzes weiter ausgebaut werden.

4. Empfehlungen für gelungene Rahmenbedingungen einer Fachberatung nach § 8a SGB VIII und einzubringende Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft für Kindertagesstätten und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen

Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse sowie der Debatten im Expert*inn*engespräch und der Landeskonzferenz der koordinierenden Kinderschutzfachkräfte in NRW werden Empfehlungen für gelungene Rahmenbedingungen einer Fachberatung nach § 8a SGB VIII und einzubringende Kompetenzen der Kinderschutzfachkraft für Kindertagesstätten und Familienzentren in Nordrhein-Westfalen formuliert.

Die Mitarbeiter*innen von Kindertagesstätten und Familienzentren sollten die Inhalte der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII kennen

Der Schutzauftrag bei Trägern von Einrichtungen und Diensten in § 8a Abs. 4 SGB VIII ist in Vereinbarungen sicherzustellen. Der öffentliche Jugendhilfeträger schließt die Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten ab. Pflichtinhalte der Vereinbarungen über die Wahrnehmung des Schutzauftrages in Einrichtungen und Diensten sollen folgende sein:

- Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ist der Schutzauftrag zu aktivieren und eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen.
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft bzw. Kinderschutzfachkraft ist in die Gefährdungseinschätzung und Reflexion des weiteren Vorgehens hinzuziehen.
- Die Qualifikation der beratend hinzuziehenden Kinderschutzfachkraft.
- Die Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Gefährdungseinschätzung.
- Die Verpflichtung, bei Erfordernis auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen, bei den Erziehungsberechtigten und ggf. bei dem Kind hinzuwirken.
- Die Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann (vgl. Meysen, Th. 2013, § 8a Rn 62).

Auch wenn die Vereinbarungen auf Trägerebene abgeschlossen werden, sollten die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten und Familienzentren über deren Inhalte informiert sein und diese als Grundlage zur Umsetzung gesetzlicher und fachlicher Anforderungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages kennen.

Den Aufgabenbereich der Kinderschutzfachkräfte mit angemessenen Zeitressourcen ausstatten

In der Praxis stellt sich die konkrete Gestaltung des Aufgabenbereichs der Kinderschutzfachkräfte unterschiedlich dar. Die grundsätzliche Aufgabe der Kinderschutzfachkraft, die einzelfallbezogene Fachberatung bei der Gefährdungseinschätzung, wird in der Praxis einmalig

oder prozessbegleitend umgesetzt. Der Zeitaufwand für eine Fachberatung beträgt mehrere Stunden und erhöht sich entsprechend bei einer Prozessbegleitung. Kinderschutzfachkräfte brauchen für die Fachberatung ein angemessenes Zeitkontingent. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Prozesse im Kinderschutz nicht nach einem vorgegebenen Zeitplan verlaufen, sondern ihrer eigenen Dynamik folgen. Die Tätigkeit der Kinderschutzfachkräfte darf nicht zur ihrer Überlastung aufgrund fehlender Zeitressourcen führen sowie die Konsequenz haben, Zeit aus anderen Arbeitsbereichen und zu Lasten dieser abzweigen zu müssen. In diesem Zusammenhang sollten die Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch in einem weiteren wichtigen Punkt konkretisiert werden. Es geht nicht nur um ein angemessenes Zeitkontingent, damit die Kinderschutzfachkräfte ihre Aufgabe qualifiziert ausführen können. Auch die Finanzierung ihrer Leistungen muss dauerhaft gesichert sein – unabhängig von der Kommune.

Hemmschwellen in der Kontaktaufnahme zu den Kinderschutzfachkräften abbauen

Trotz rechtlicher Grundlagen in § 8a Abs. 4 SBG VIII existieren noch Hemmschwellen, die Fachberatung von Kinderschutzfachkräften in Anspruch zu nehmen. Die Hintergründe scheinen unterschiedlich zu sein. Für einen besseren Kinderschutz sollte darauf hingewirkt werden, dass die Fachkräfte in Kindertagesstätten und Familienzentren, unabhängig von möglichen Vorbehalten, fachlich fundiert handeln und so letztlich von der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit einer Kinderschutzfachkraft profitieren können. Hier sind insbesondere der öffentliche Jugendhilfeträger, die Jugendhilfeträger der Einrichtungen, Fachberatungen, Fortbildungsträger sowie die Kinderschutzfachkräfte selbst gefordert, für die Hinzuziehung einer Kinderschutzfachkraft zur Gefährdungseinschätzung zu werben.

Niedrigschwellige Zugangswege zu den Kinderschutzfachkräften und zeitnahe Fachberatung ermöglichen

Wird eine Kinderschutzfachkraft zur Fachberatung bei der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen, sollten die Zugangswege zu Kinderschutzfachkräften niedrigschwellig gestaltet sein und nicht durch zu umfangreiche Dokumentationen sowie durch Umwege über weitere Instanzen erschwert werden. Oftmals wird eine zeitnahe Fachberatung in einer komplexen und belastenden Situation benötigt, daher sollten die Zugangswege den Fachkräften bekannt sein. Eine Mindestvoraussetzung ist, dass die Kontaktdaten der Kinderschutzfachkräfte in den Einrichtungen vorhanden sind. Außerdem ist es für eine mögliche zukünftige Zusammenarbeit hilfreich, bereits eine Kinderschutzfachkraft als feste Ansprechperson zu haben oder eine Kinderschutzfachkraft zu kennen.

Die ratsuchenden Fachkräfte sollten sich auf die Fachberatung der Kinderschutzfachkraft vorbereiten

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung findet eine erste Gefährdungseinschätzung in der Einrichtung statt. Wird anschließend eine Kinderschutzfachkraft zur Fachberatung hinzugezogen, ist eine im Vorfeld formulierte Dokumentation mit den wichtigsten Informationen für die Gefährdungseinschätzung, als Vorbereitung für die Fachberatung von Vorteil. Auch sollte vor Beginn der Fachberatung der konkrete Auftrag an die Kinderschutzfachkraft geklärt werden.

Transparente und standardisierte Verfahren geben den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen Sicherheit im Kinderschutz

Transparente und standardisierte Verfahren, die von den Einrichtungsträgern eingeführt werden, bieten den Fachkräften auch in belastenden komplexen Situationen Sicherheit im professionellen Handeln. Trägereigene Einführungen in Form von Schulungen und Praxiserprobung im Team sind fördernd für die Umsetzung im Ernstfall. Die Erfahrung, dass das Verfahren im Ernstfall funktioniert, bietet weitere Sicherheit und Motivation für die zukünftige Anwendung.

Die einrichtungsexterne Fachberatung der Kinderschutzfachkraft bietet eine neutrale Fachberatung in einer komplexen Situation

Die Hinzuziehung einer einrichtungsexternen Kinderschutzfachkraft zur Fachberatung bei der Gefährdungseinschätzung ermöglicht einen Blick von außen. Ein gewisser Abstand zur Einrichtung und den beteiligten Akteuren gewährt eine neutrale Beratung, verhindert Rollenkonflikte und eröffnet neue Sichtweisen auf die komplexe Situation. Die Fachberatung von einrichtungsinternen Kinderschutzfachkräften in der eigenen Einrichtung ist kritisch zu reflektieren, da die Nähe zum betroffenen Kind, den Kolleg*inn*en und mögliche Rollenkonflikte die objektive Betrachtung beeinträchtigen. Führen einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte dennoch die Fachberatung in der eigenen Einrichtung durch, ist zu empfehlen, zur fachlichen Absicherung eine einrichtungsexterne Kinderschutzfachkraft in die Fachberatung mit einzubeziehen. Die Konstellation von fallverantwortlicher Fachkraft und Kinderschutzfachkraft in Doppelrolle ist zu vermeiden. Eine Trennung von Fallverantwortung und Fachberatung sollte auf jeden Fall stattfinden, da eine Überschneidung der unterschiedlichen Aufgaben die objektive Betrachtung ausschließt.

Einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte bieten zusätzliche Fachlichkeit im Kinderschutz

Einrichtungsinterne Kinderschutzfachkräfte stellen grundsätzlich einen fachlichen Zugewinn für die Einrichtung im Kinderschutz dar, sei es für die kollegiale Fallberatung, in der Elternarbeit oder die allgemeine Beratung zum Kinderschutz. Demzufolge ist es Einrichtungsträgern zu empfehlen, die Qualifizierung von Fachkräften zur Kinderschutzfachkraft zu fördern.

Die Kompetenzen qualifizierter Kinderschutzfachkräfte wirken sich positiv auf ihre Fachberatung aus

Die Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung stellt hohe fachliche Anforderungen an die Kinderschutzfachkräfte. Das Fachwissen sowie Spezialwissen zum Beispiel zu Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen oder sexuellem Missbrauch und die Kenntnisse regionaler Strukturen sowie Unterstützungsangebote qualifizierter Kinderschutzfachkräfte haben sich für die Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung als hilfreich herausgestellt. Dies gilt ebenfalls für die verschiedenen Beratungs- und Methodenkompetenzen. Auch personale Kompetenzen sind für die Fachberatung von großer Bedeutung. Die Beförderung der Kooperation der Akteure im Kinderschutzfall gehört zur weiteren erforderlichen Fähigkeit der Kinderschutzfachkräfte, die sich positiv auf den Schutz von Kindern auswirkt. Diese Argumente sprechen für die Qualifizierung und anschließende kontinuierliche Weiterbildung von Kinderschutzfachkräften.

Die Beteiligung von Kindern an der Gefährdungseinschätzung braucht weitere Förderung

Im Kontext des Kinderschutzes bedarf es weiterhin intensiver Bemühungen, um die Beteiligung von Kindern zu realisieren. Für die Kindertagesstätten und Familienzentren bedeutet dies insbesondere, eine entwicklungsstandgemäße Beteiligung der Kinder im Kinderschutz zu ermöglichen. An dieser Stelle geht es auch darum, das Kinderbild im Kinderschutz zu überprüfen und Kinder als Träger subjektiver Rechte, als (teil-)kompetente Akteure mit der Konsequenz wahrzunehmen, Kindern ihr Recht auf Beteiligung zuzugestehen und sie in der Umsetzung zu unterstützen, damit sie Einfluss auf die Bewertung der Situation und ggf. die Auswahl einer geeigneten Hilfe nehmen können. Es gehört mit zu den Beratungsaufgaben der Kinderschutzfachkräfte, die ratsuchenden Fachkräfte hinsichtlich der Kinderbeteiligung an der Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung zu beraten und zu coachen.

Die Kooperation mit den Eltern hilft Gefährdungen abzuwenden

Die Beteiligung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung ist in § 8a SGB VIII verankert sowie fachlich erforderlich. Dies gelingt in Kindertagesstätten und Familienzentren und hilft Kindeswohlgefährdungen abzuwenden. Gespräche mit den Eltern sind grundlegend für die Umsetzung entscheidender Handlungsschritte. Bei diesen Gesprächen werden im besten Fall Informationen und Sichtweisen zusammengetragen, Risiko- und Schutzfaktoren erkannt und die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung motiviert. Daher ist die Beteiligung der Eltern und das Hinwirken auf Kooperation Inhalt der Fachberatung der Kinderschutzfachkräfte.

In der Kooperation mit den Eltern sind zudem die Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen der betreuenden Einrichtung und weiterer Institutionen zu berücksichtigen. Damit der Datenschutz nicht zum Stolperstein in der interinstitutionellen Kooperation wird, empfiehlt es sich, mit den Eltern als Personensorgeberechtigte auf der Basis fachlicher Argumente und mit Blick auf das Kindeswohl darauf hinzuwirken, die erforderlichen Schweigepflichtentbindungen zu unterzeichnen, damit die beteiligten Fachkräfte gemeinsam für das Wohl des Kindes und die Unterstützung der Eltern aktiv sein können.

Der Ausbau des kultursensiblen Kinderschutzes ist erforderlich

Der kultursensible Kinderschutz benötigt die Unterstützung von Kulturmittler*inne*n sowie Dolmetscher*inne*n. Um Gefährdungseinschätzungen mit Familien, die keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse haben, ermöglichen zu können, brauchen Fachkräfte ein Dolmetscher*innensystem, auf das sie unkompliziert zugreifen können. Simultandolmetschen ist für die Beteiligung der Eltern an der Gefährdungseinschätzung und Schutzplanerstellung unerlässlich. Daneben können im Einzelfall auch Kulturdolmetscher*innen hilfreich sein. Der Anteil der Familien, die kein oder fast kein Deutsch sprechen, macht den Ausbau eines kultursensiblen Kinderschutzes erforderlich – auch bedingt durch die große Zahl der Geflüchteten in Deutschland. Dieses Thema ist ebenfalls in der Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften zu berücksichtigen.

Gelingende Kooperationen im Kinderschutz bedürfen weiterer Anstrengungen

Die Beförderung eines kooperativen Kinderschutzes braucht auch zukünftig weitere intensive Anstrengungen. Die Kooperation bezieht sich einerseits auf die einrichtungsinternen Prozesse in Verbindung mit der Zusammenarbeit von Kinderschutzfachkräften. Andererseits geht es um die interinstitutionelle und systemübergreifende Zusammenarbeit.

Die gelingende und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Kontext Kinderschutz in der Einrichtung und mit der Kinderschutzfachkraft wird durch die Bekanntheit der Kinderschutzfachkräfte, ihre niedrigschwellige Zugangswege, ihre zeitnahe und qualifizierte Fachberatung, die in ein standardisiertes Verfahren eingebunden ist, gewährleistet. Diese Rahmenbedingungen für eine gelingende Kooperation sind in einem Konzept hinterlegt und werden in der Umsetzung vom Träger gefördert.

Die interinstitutionelle und systemübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz als grundlegendes Element für Hilfeprozesse sollte weiter vorangebracht werden. In der qualitativen Studie wurde mehrfach angemerkt, dass nach einer Mitteilung gemäß § 8a SGB VIII an das Jugendamt eine Rückmeldung an die mitteilende Einrichtung als erforderlich eingeschätzt wird. Daher ist im Sinne einer gelingenden Kooperation zu empfehlen, dieses Vorgehen in den Kooperationsvereinbarungen zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern aufzunehmen. Dabei ist selbstverständlich der Datenschutz zu berücksichtigen.

Es bedarf der Verständigung der verschiedenen Institutionen und Systeme miteinander sowie verbindliche Regelungen, die in Form von Vereinbarungen gestaltet werden können. Eine Verständigung miteinander kann in gemeinsamen Fachveranstaltungen, Arbeitstreffen und Netzwerken gefördert werden, damit alle für den Kinderschutz verantwortlichen Fachkräfte eine klare professionelle Haltung und ein Selbstverständnis für einen kooperativen Kinderschutz entwickeln. Damit die strukturellen Voraussetzungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz bereitgestellt werden können, empfiehlt es sich, diese über landesgesetzliche Regelungen mit ausreichender finanzieller Ausstattung zu schaffen.

Örtliche Netzwerke für Kinderschutzfachkräfte und weitere Akteure im Kinderschutz bereitstellen

Netzwerke und ihre konzeptionelle Ausrichtungen sind in der Praxis heterogen, sie ermöglichen jedoch neben dem fachlichen Austausch, Lernprozesse, Innovationen und Kooperationen. Auch Kinderschutzfachkräfte benötigen Netzwerke zum fachlichen Austausch sowie zum Kennenlernen weiterer Akteure und Unterstützungsangebote im Kinderschutz. Diesbezüglich sollten sie auf örtlicher (im Stadtteil) oder auch regionaler Ebene die Möglichkeit der Netzwerkarbeit erhalten.

Sicherstellung der erforderlichen fachlichen Qualifizierung der Fachkräfte in den Einrichtungen

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII brauchen die Fachkräfte in den Einrichtungen Handlungssicherheit. Dafür bedarf es der Qualifizierung der Fachkräfte. Inhalte sollten neben Fachwissen auch das Kennenlernen der Verfahrensabläufe und von Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz sein. Zu empfehlen sind regelmäßige Schulungen aller Mitarbeiter*innen. Dadurch können die Abläufe eingeübt und auch Fallbeispiele sowie Erfahrungen reflektiert werden.

Das Thema Kinderschutz sollte in der Ausbildung von Fachkräften für Kindertagesstätten und Familienzentren einen größeren Stellenwert erhalten

Die Ergebnisse der explorativen qualitativen Studie zeigen: Berufseinsteiger*innen in den Kindertagesstätten und Familienzentren sind nicht ausreichend auf das Thema Kinderschutz und insbesondere den Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII vorbereitet. Hier sind die Ausbildungsstätten, vor allem die der Erzieher*innen, gefordert, die erforderlichen Grundlagen zum Kinderschutz in Theorie und Praxis zu vermitteln, damit junge Fachkräfte befähigt werden, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und fachlich zu handeln.

Die Aufrechterhaltung erarbeiteter Qualitätsstandards sowie deren Weiterentwicklung bedürfen kontinuierlicher Anstrengungen

Gut funktionierende Verfahren im Kinderschutz, gelingende Kooperationsbeziehungen, Qualifizierung der Fachkräfte, entwickelte Standards im präventiven und intervenierenden Kinderschutz brauchen kontinuierliche Anstrengungen, um diese aufrechterhalten zu können. Einrichtungsträger und Kooperationspartner von örtlichen Pools müssen fortlaufend Bemühungen in die Qualitätssicherung und -entwicklung investieren. Evaluationen unterstützen den Prozess. Auf deren Basis können erforderliche Modifikationen vorgenommen werden¹⁰. Zudem können öffentliche Jugendhilfeträger gemäß § 79a SGB VIII die Entwicklung von Qualitätsstandards unterstützen.

Kindertagesstätten und Familienzentren brauchen Schutzkonzepte

Kindertagesstätten und Familienzentren mit einem umfassenden Konzept im Kinderschutz erleben mehr Handlungssicherheit im Kinderschutz und betonen insbesondere den präventiven Kinderschutz sowie das frühzeitige Handeln bei Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung. In fünf Einrichtungen, die an der Studie teilnahmen, wurde von Handlungen Mitarbeitender berichtet, die Kinderrechtsverletzungen darstellten sowie nicht den fachlichen Standards in Kindertageseinrichtungen entsprachen. Diese Aspekte sowie der Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder sprechen für das Erfordernis, in allen Kindertagesstätten und Familienzentren Gesamtschutzkonzepte zu implementieren.

Der kooperative Kinderschutz erfordert landesgesetzliche Regelungen

Die Rolle der Kinderschutzfachkraft sollte weiter konkretisiert und die Arbeitsbedingungen verbindlicher gestaltet werden. Dazu gehören etwa die im Gesetz nicht näher beschriebenen Qualifikationen, ihre Aufgaben und die nötigen Rahmenbedingungen, zum Beispiel verbindliche Zeitressourcen. Daneben braucht die interinstitutionelle und systemübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz verbindliche Regelungen, damit diese gelingen kann. Große Hürden stellen dabei die unterschiedlichen Eigenlogiken und jeweils eigenen Gesetzesgrundlagen der Systeme dar. Zur flächendeckenden Umsetzung der fachlichen Anforderungen an einen kooperativen interinstitutionellen sowie systemübergreifenden Kinderschutz sind verbindliche Regelungen und eine entsprechende finanzielle Ausstattung erforderlich. Diesbezüglich sind landesgesetzliche Regelungen zu empfehlen.

¹⁰ Ein Beispiel einer Evaluation stellt die Befragung von Fachkräften des Arbeitskreises der Kinderschutzfachkräfte Menden dar. Aus den Ergebnissen wurden verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes abgeleitet, u.a. Schulungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und verschiedene Fortbildungen sowie Veranstaltungen.

5. Literatur

Artz, Ph./de Paz Martínez (2017): Migration und Kinderschutz. Aktuelle empirische Erkenntnisse aus der Evaluation zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter http://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/ism_kompakt/ism_kompakt_01_2017_lang.pdf [14.09.2017].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Bericht der Bundesregierung. Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2014): Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz. Empfehlungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit. Wuppertal.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2015): Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Wuppertal.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB LV NRW) (Hrsg.) (2016a): Kompetenzprofil Kinderschutzfachkräfte (2. Auflage). Wuppertal.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (DKSB LV NRW) (Hrsg.) (2016b): Fachberatung im Kinderschutz. Expertise zur Praxis der Kinderschutzfachkräfte in NRW (2. Auflage). Wuppertal.

Institut für soziale Arbeit (ISA) (Hrsg.) (2012): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Münster.

Kaufhold, G./Pothmann, J. (2017): Knapp 45.800 Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2016 - jedes dritte 8a-Verfahren durch Jugendämter bestätigt Gefährdungsverdacht. In: Rauschenbach, Th. (Hrsg.) (2017): Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe (KOMDAT). Dortmund. 2 & 3/ 2017. S. 1-5.

LWL – Landesjugendamt Westfalen/LVR – Landesjugendamt Rheinland (2014): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Münster, Köln.

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) (Hrsg.) (2010): Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention. Düsseldorf.

Meysen, Th (2013): § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Münder, J./Meysen, Th./Trenczek, Th. (Hrsg.) (2013): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (7. Auflage). Baden – Baden: Nomos. S. 113-135.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar (5. überarbeitete Auflage). München: Beck.

Impressum



die lobby für kinder

Herausgeber

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.
Hofkamp 102
42103 Wuppertal
E-Mail: info@dksb-nrw.de
Internet: www.dksb-nrw.de
www.kinderschutz-in-nrw.de

V.i.S.d.P

Eva Lingen, MLE, MNA

Lektorat

Nicole Vergin

Projektdurchführung

Dr. Margareta Müller, Eda Kanber

Autorin

Dr. Margareta Müller

Grafische Gestaltung, Satz und digitale Produktion

BC Design – benjaminclément.de

1. Auflage, Februar 2018

Ein Projekt des Kompetenzzentrums Kinderschutz in Kooperation des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverbandes NRW e.V. mit dem Institut für soziale Arbeit e.V. (ISA) gefördert vom

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



